

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2023
der
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
1220 Wien
Spargelfeldstraße 191

Wien, 29.2.2024

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)	2
Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2023	
Bilanz zum 31.12.2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der

**Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der Generalversammlung vom 2.5.2023 der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB, die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2023 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis Februar 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

BERICHTERSTATTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017 (B-PCGK 2017)

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der Bundes-Public Corporate Governance Bericht als Entwurf vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Die Gesellschaft weist nach einem Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2022 für das Jahr 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -11,4 Mio EUR auf. Auf die Darstellung der Geschäftsführung zur Ertragslage sowie den Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens im Lagebericht wird verwiesen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES PRÜFUNGAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 29.2.2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.392.454,39	3.035
2. Geleistete Anzahlungen	6.229,47	288
	<u>2.398.683,86</u>	<u>3.323</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude <i>davon Grundwert EUR 60.200,00 (VJ: TEUR 60)</i>	11.724.164,34	11.132
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.036.229,36	15.725
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.915.758,69	4.248
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	61.644,31	731
	<u>30.737.796,70</u>	<u>31.836</u>
	<u>33.136.480,56</u>	<u>35.159</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.150.642,57	1.833
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	23.005.852,96	17.660
	<u>25.156.495,53</u>	<u>19.493</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	14.402.655,29	13.559
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	1.518.531,24	1.371
	<u>15.921.186,53</u>	<u>14.930</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	79.260.922,75	90.454
	<u>120.338.604,81</u>	<u>124.877</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>4.414.692,26</u>	<u>2.734</u>
	<u>157.889.777,63</u>	<u>162.770</u>

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000
<i>davon einbezahltes Stammkapital EUR 1.000.000,00 (VJ: TEUR 1.000)</i>		
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	6.516.636,78	6.517
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	100.000,00	100
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	53.025.957,61	59.000
IV. Bilanzgewinn	0,00	5.429
<i>davon Gewinnvortrag EUR 5.428.755,94 (VJ: TEUR 3.484)</i>		
	<u>60.642.594,39</u>	<u>72.045</u>
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	<u>3.996.157,77</u>	<u>4.799</u>
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	15.883.085,51	15.638
2. Sonstige Rückstellungen	23.692.709,77	23.394
	<u>39.575.795,28</u>	<u>39.032</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 12.036.005,98 (VJ: TEUR 10.395)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.713.261,44	5.315
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 4.713.261,44 (VJ: TEUR 5.315)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	7.322.744,54	5.080
<i>davon aus Steuern EUR 2.995.892,52 (VJ: TEUR 2.176)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.437.661,80 (VJ: TEUR 2.243)</i>		
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 7.322.744,54 (VJ: TEUR 5.080)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
	<u>12.036.005,98</u>	<u>10.395</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>41.639.224,21</u>	<u>36.499</u>
	<u>157.889.777,63</u>	<u>162.770</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

	2023 EUR	2022 TEUR
1. Umsatzerlöse und Zuwendungen	172.336.480,79	191.513
a) Umsatzerlöse	91.357.170,68	81.921
b) Basiszuwendungen gem. § 12 Abs. 1, 1a, § 19 Abs. 28 GESG	71.679.600,00	71.680
c) sonstige Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 4a, 7 GESG	9.299.710,11	37.913
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	5.345.554,46	3.800
3. Sonstige betriebliche Erträge	6.819.844,86	6.773
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	55.248,04	3
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	401.731,37	98
c) Übrige	6.362.865,45	6.672
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-11.748.283,80	-23.962
a) Materialaufwand	-8.689.028,25	-15.788
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.059.255,55	-8.175
5. Personalaufwand	-128.052.444,53	-123.210
a) Löhne	-1.465.231,90	-1.479
b) Gehälter	-85.721.684,69	-78.745
c) Soziale Aufwendungen	-24.656.404,24	-25.173
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-1.097.535,13	-980
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-2.074.054,99	-4.312
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-20.127.974,03	-18.657
d) Aufwendungen für dienstzugeteilte Beamte	-16.209.123,70	-17.814
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-9.118.025,87	-8.656
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-48.435.532,48	-44.293
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-19.461,66	-106
b) Übrige	-48.416.070,82	-44.188
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	-12.852.406,57	1.964
9. Zinserträge	2.215.972,76	281
10. Zinsaufwendungen	-2.416,31	-300
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	2.213.556,45	-19
12. Ergebnis vor Steuern	-10.638.850,12	1.945
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-763.948,21	0
14. Ergebnis nach Steuern (=Jahresfehlbetrag/-überschuss)	-11.402.798,33	1.945
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	5.974.042,39	0
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.428.755,94	3.484
17. Bilanzgewinn	0,00	5.429



Anhang



für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A Allgemeine Angaben.....	4
B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
1. Allgemeine Grundsätze.....	5
2. Anlagevermögen	5
3. Umlaufvermögen.....	6
4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	6
5. Investitionszuschüsse.....	7
6. Rückstellungen.....	7
7. Verbindlichkeiten	8
8. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
C Erläuterungen zu Posten der Bilanz.....	9
1. Anlagevermögen.....	9
2. Umlaufvermögen.....	9
2.1 Vorräte.....	9
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	9
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	10
4. Eigenkapital	10
4.1 Stammkapital.....	10
4.2 Kapitalrücklagen	10
4.3 Gewinnrücklagen.....	11
5. Investitionszuschüsse.....	11
6. Rückstellungen.....	12
7. Verbindlichkeiten	12
8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	13
9. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen.....	13
D Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	14

1	Umsatzerlöse und Zuwendungen	14
2	Sonstige betriebliche Erträge.....	15
3	Personalaufwand	15
4	Sonstige betriebliche Aufwendungen	16
5	Aufwendungen für Abschlussprüfer	16
E	Sonstige Angaben.....	17
1	Angaben über Arbeitnehmer:innen.....	17
2	Organe der Gesellschaft	17
2.1	Mitglieder der Geschäftsleitung	17
2.2	Mitglieder des Aufsichtsrats.....	18
3	Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen	18
4	Kreditgewährung.....	19
5	Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	19

A Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2002 auf Grund des § 7 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) gegründet und ist mit 1. Juni 2002 per Gesetz entstanden.

Der Sitz der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) befindet sich in Wien, Österreich. Die Anschrift lautet Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien. Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 223056z eingetragen. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Mit 1. Jänner 2006 wurde gemäß GESG das ehemalige Bundesinstitut für Arzneimittel (BfA) in die AGES übertragen und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) eingerichtet.

B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag geltenden Fassung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt. Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB wurden eingehalten. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Alle Beträge im Anhang werden ohne Kommastellen dargestellt, die Vorjahreswerte werden in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Bei Summierung von gerundeten Beträgen können durch die Verwendung automatisierter Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2. Anlagevermögen

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen Abschreibungen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung durchgeführt. Zuschreibungen werden bei Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung bzw. bei einer Wertaufholung vorgenommen, wobei auf maximal jenen Wert zugeschrieben wird, der sich unter Berücksichtigung einer durchgängigen Normalabschreibung als Restbuchwert ergibt.

Für Zugänge des ersten Halbjahres wird die volle Jahresabschreibung, für Zugänge des zweiten Halbjahres die halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Die planmäßigen **Abschreibungen** werden linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet:

Nutzungsdauer in Jahren	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3	10
Bauten, bauliche Investitionen in fremde Gebäude	10	25
Technische Anlagen und Maschinen	6	10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 1.000 (Vorjahr: EUR 800) werden bis zum physischen Abgang in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen geführt.

3. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Für bestimmte RHB (Chemikalien, Laborbedarf sowie Bedarf an Pflanzenschutzmitteln) wird das Bewertungsvereinfachungsverfahren der Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB angewendet. Bei diesem sogenannten Festwertverfahren werden die RHB mit einem gleichbleibenden Wert angesetzt, nur alle 3 bis 5 Jahre eine Bestandsaufnahme durchgeführt und der Wert angepasst. Die letzte Bestandsaufnahme wurde im Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.

Die Bewertung der **noch nicht abrechenbaren Leistungen** erfolgt zu Herstellungskosten. Die Ermittlung der Herstellungskosten in den Bereichen Medizinmarktaufsicht und Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Basis der bewerteten zuordenbaren Stunden unter Berücksichtigung anteiliger direkt zuordenbarer Gemeinkosten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bewertet. Einzelwertberichtigungen wurden im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Ausfallrisiken bestehen pauschale Einzelwertberichtigungen.

4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Zahlungen berücksichtigt, die im Geschäftsjahr geleistet wurden, jedoch Leistungszeiträume nach dem Abschlussstichtag betreffen.

5. Investitionszuschüsse

Nicht rückzahlbare **Investitionszuschüsse** werden analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden für gesetzliche und kollektivvertragliche Ansprüche gebildet.

Die **Abfertigungsrückstellungen** werden in Übereinstimmung mit der AFRAC- Stellungnahme 27 (Juni 2022) nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt. Der Gehaltstrend wurde je nach Mitarbeiter:innenkreis mit 4,3% p.a. (Vorjahr: 3,0% bis 5,5% p.a.) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,46% p.a. (Vorjahr: 1,21% p.a.) herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittzinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde.

Als Pensionsantrittsalter wurde für den jeweiligen Mitarbeiter:innenkreis das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 herangezogen. Fluktuationsabschläge wurden wie im Vorjahr nicht vorgenommen.

Für Beamte wurde mangels eines Anspruchs keine Abfertigungsrückstellung gebildet. Für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, werden die Abgeltungsverpflichtungen durch die laufende Entrichtung entsprechender Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse erfüllt.

Die Ermittlung der **Rückstellung für Jubiläumsgelder** erfolgt in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Juni 2022) nach finanzmathematischen Grundsätzen. Der Gehaltstrend wurde je nach Mitarbeiter:innenkreis mit 4,3% p.a. (Vorjahr: 3,0% bis 5,5% p.a.) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,19% p.a. (Vorjahr: 0,79% p.a.) herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittzinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Abhängig von der Unternehmenszugehörigkeit sowie des angewendeten Dienstrechtes wurde wie im Vorjahr ein Fluktuationsabschlag im Ausmaß von 0% bis 3,2% p.a. angesetzt. Die Jubiläumsgeldrückstellungen sind in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Die übrigen **sonstigen Rückstellungen** werden dem Vorsichtsprinzip entsprechend in Höhe des bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrages gebildet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Sie umfassen im Wesentlichen Vorsorgen für noch nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben sowie sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

8. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

C Erläuterungen zu Posten der Bilanz

1. Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den angeschlossenen Anlagespiegel verwiesen. Im Bilanzposten Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude sind Grundwerte in Höhe von EUR 60.200 (Vorjahr: TEUR 60) enthalten.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Zuschreibungen auf Grundstücke und Gebäude vorgenommen (Vorjahr: TEUR 0).

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

In den Vorräten sind Wertberichtigungen in Höhe von EUR 3.586.416 (Vorjahr: TEUR 2.790) enthalten. Diese umfassen Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Bereich Medizinmarktaufsicht im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren in Höhe von EUR 3.250.820 (Vorjahr: TEUR 2.383) und pauschale Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von EUR 335.596 (Vorjahr: TEUR 406).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Jahresende wurden Einzelwertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 39.833 (Vorjahr: TEUR 39) sowie pauschale Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 197.648 (Vorjahr: TEUR 202) vorgenommen.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 1.518.531 (Vorjahr: TEUR 1.371) betreffen im Wesentlichen Forderungen für noch nicht abgerechnete Jahresgebühren der European Medicines Agency (EMA) für zentrale Arzneimittelzulassungen in Höhe von EUR 660.744 (Vorjahr: TEUR 0), Zinsertragsabgrenzungen in Höhe von EUR 242.986 (Vorjahr: TEUR 174), Forderungen aus Kostenersätzen für Personalverleih in Höhe von EUR 229.090 (Vorjahr: TEUR 186) sowie Forderungen für Förderungen für Mitarbeiter:innen in Höhe von EUR 94.590 (Vorjahr: TEUR 585).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthalten Erträge in Höhe von EUR 1.402.102 (Vorjahr: TEUR 1.182), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungen wurden in Höhe von EUR 4.414.692 (Vorjahr: TEUR 2.734) gebildet. Diese betrafen im Wesentlichen Vorauszahlungen für den Bau des Zoonosenlabors in Mödling sowie für Wartungen von Soft- und Hardware sowie Laborgeräten.

4. Eigenkapital

4.1 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze je zur Hälfte vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen – nunmehr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – sowie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – nunmehr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – einbezahlt worden.

4.2 Kapitalrücklagen

Das sich zum 31. Mai 2002 in den Bundesanstalten oder -ämtern befindliche und im Eigentum des Bundes stehende Zubehör, insbesondere Maschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge, Betriebsmittel, Einrichtungen und Tierbestand, sowie die Liegenschaften Katastralgemeinde 14412 Petzenkirchen, Einlagezahl 176, und Katastralgemeinde 14014 Grabenegg, Einlagezahl 153, gingen mit 1. Juni 2002 in das Eigentum der AGES über. Dieser Wert wurde zum Stichtag 1. Juni 2002 in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (Sacheinlage) mit einem Betrag in Höhe von EUR 17.423.493 eingestellt.

Auf Grund der Ermächtigung des GESG wurde der AGES im Geschäftsjahr 2004 von den Eigentümern ein Kapitalzuschuss in Höhe von EUR 7.267.300 zugeführt.

Im Jahr 2007 wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 9. Juli 2007 ein Teil der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 18.174.156 aufgelöst.

Zum 31. Dezember 2023 beträgt die nicht gebundene Kapitalrücklage somit unverändert zum Vorjahr EUR 6.516.637.

4.3 Gewinnrücklagen

Zur Abdeckung des negativen Jahresergebnisses wurden im Geschäftsjahr 2023 Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 5.974.042 (Vorjahr: TEUR 0) aufgelöst. Die Gewinnrücklagen weisen zum 31. Dezember 2023 einen Stand von EUR 53.125.958 (Vorjahr: TEUR 59.100) aus.

5. Investitionszuschüsse

Die Zuschüsse entwickelten sich 2023 wie folgt:

Zugewiesene Investitionszuschüsse	Stand	Zugang	Auflösung	Stand
	01.01.2023			31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Software	15.216	13.598	8.621	20.192
Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude	1.070.764	0	45.433	1.025.331
technische Anlagen und Maschinen	3.040.002	0	703.592	2.336.410
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	673.456	119.012	178.242	614.226
Summe	4.799.437	132.609	935.889	3.996.158

Die Auflösung erfolgte in Höhe der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen.

6. Rückstellungen

In den Rückstellungen für Abfertigungen ist ein Betrag von EUR 13.201.501 (Vorjahr: TEUR 13.067) für Vertragsbedienstete und ein Betrag von EUR 2.681.584 (Vorjahr: TEUR 2.571) für Angestellte und Arbeiter enthalten. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	TEUR
noch nicht konsumierte Urlaube	7.411.025	6.715
Jubiläumsgelder	6.799.319	7.215
Drohverluste für Aufträge im Bereich der Medizinmarktaufsicht	3.047.698	3.256
Zeitausgleich/Überstunden	3.226.736	2.781
ausstehende Eingangsrechnungen	1.393.252	1.589
Bonifikationen	957.668	1.355
Drohverluste für Forschungsprojekte	195.694	0
Nachzahlungen aus einer Besoldungsreform	134.000	0
Prüfungskosten	45.600	46
Reisekosten	34.260	34
Aufsichtsratsvergütungen	22.700	23
übrige Zwecke	424.756	381
	23.692.710	23.394

7. Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 2.995.893 (Vorjahr: TEUR 2.176), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 2.437.662 (Vorjahr: TEUR 2.243) sowie übrige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.889.190 (Vorjahr: TEUR 661).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 6.065.540 (Vorjahr: TEUR 5.049) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

In den Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Für die Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Erhaltene Vorauszahlungen für Leistungen, die zum 31. Dezember 2023 noch nicht vollständig erbracht waren, werden als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	TEUR
Gebührenvorschreibungen Medizinmarktaufsicht	14.455.740	13.313
Zuschuss Bau Zoonosenlabor	12.027.675	12.028
Forschungsprojekte	10.010.119	6.628
EU-Wirkstoffprüfungen Pflanzenschutzmittel	2.976.628	3.122
Gebührenvorschreibungen Pflanzenschutzmittel	1.160.765	1.092
sonstige	1.008.298	316
	41.639.224	36.499

9. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die Miet- und Leasingverpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 12.464.008 (Vorjahr: TEUR 11.494) und für das zweite bis fünfte Geschäftsjahr EUR 56.439.207 (Vorjahr: TEUR 51.196). Der Wertansatz dieses Postens wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt. In den Beträgen sind Verpflichtungen für Zuschlagsmieten in Höhe von EUR 3.789.209 (Vorjahr: TEUR 3.879) im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten bis 2028 enthalten.

D Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1 Umsatzerlöse und Zuwendungen

Die **Umsatzerlöse und Zuwendungen** in Höhe von EUR 172.336.481 (Vorjahr: TEUR 191.513) gliedern sich wie folgt:

a)

	2023	2022
	EUR	TEUR
Umsatzerlöse hoheitlich	74.127.364	66.701
Umsatzerlöse gem. § 8 Abs. 7 GESG	14.753.133	13.050
Erlöse aus Forschungsprojekten	1.291.264	1.230
Sonstige Umsatzerlöse	1.185.410	940
	91.357.171	81.921

b) Die Bundesmittel in Form der **Basiszuwendung** betragen für das Geschäftsjahr 2023 EUR 71.679.600 (Vorjahr: TEUR 71.680). Die Höhe ist im § 12 Abs. 1, 1a und § 19 Abs. 28 GESG festgelegt.

c) Die **sonstigen Zuwendungen des Bundes** betragen EUR 9.299.710 (Vorjahr: TEUR 37.913). Diese sind auf Zuwendungen für Dienstleistungen auf Basis von Fachweisungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Bewältigung der COVID-19-Krise in Höhe von EUR 4.076.598 (Vorjahr: TEUR 33.513) zurückzuführen und dienen der Abgeltung von Mehraufwendungen, insbesondere für Material und bezogene Herstellungsleistungen, Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiters ist eine Zuwendung des Bundes für eine mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) geschlossene Leistungsvereinbarung gem. § 12 Abs. 4a GESG für Leistungen des Geschäftsfelds Strahlenschutz in der Höhe von EUR 5.223.112 (Vorjahr: TEUR 4.400) enthalten.

2 Sonstige betriebliche Erträge

c) übrige:

	2023	2022
	EUR	TEUR
Erlöse aus Kostenersatz	4.889.160	5.098
EU-Förderungen	113.355	160
Auflösung Investitionszuschüsse	935.889	843
andere	424.461	571
	6.362.865	6.672

3 Personalaufwand

	2023	2022
	EUR	TEUR
Löhne	1.465.232	1.479
Gehälter	85.721.685	78.745
Soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Altersversorgung	1.097.535	980
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	2.074.055	4.312
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	20.127.974	18.657
sonstige soziale Aufwendungen	1.356.840	1.224
Aufwendungen für dienstzugehörige Beamte	16.209.124	17.814
	128.052.445	123.210

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind im Geschäftsjahr 2023 Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 1.060.118 (Vorjahr: TEUR 957) enthalten.

4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

b) übrige:

	2023	2022
	EUR	TEUR
Gebäudemieten und Betriebskosten	9.727.691	9.297
nicht abzugsfähige Vorsteueranteile	8.583.934	8.520
Aufwendungen IT-Software	8.442.390	7.243
Energie	6.265.565	3.383
Instandhaltung Laborgeräte	2.299.202	2.007
Dienstleistungen Facility Management	2.090.537	2.097
Instandhaltungen Gebäude	1.667.548	1.574
Reisekosten	1.307.256	974
sonstige Dienstleistungen	1.197.778	1.016
Büro- und Verbrauchsmaterial	892.825	880
Fuhrpark	850.805	894
Fortbildung	847.067	679
Logistik	643.547	1.013
Beratung	469.445	366
Versicherungen	464.444	452
Telekommunikation	428.295	434
Kommunikation	316.877	514
Drohverluste Forschungsprojekte	195.694	0
Aufwendungen IT-Hardware	184.827	221
Drohverluste Zulassungen Medizinmarkaufsicht	0	1.152
sonstige übrige Aufwendungen	1.540.345	1.470
	48.416.071	44.188

5 Aufwendungen für Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Berichtsjahr EUR 45.600 (Vorjahr: TEUR 45) für die Prüfung des Jahresabschlusses. Für sonstige Leistungen sind wie im Vorjahr keine Aufwendungen angefallen. Die Höhe der Aufwendungen wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt.

E Sonstige Angaben

1 Angaben über Arbeitnehmer:innen

Im Geschäftsjahr 2023 waren in der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durchschnittlich 1.468 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 1.476) beschäftigt. Es handelte sich dabei um 145 Beamte (Vorjahr: 168), 215 ehemalige Vertragsbedienstete (Vorjahr: 224) und 1.108 Angestellte gemäß Kollektivvertrag (Vorjahr: 1.084).

Zusätzlich wurden durchschnittlich 24 Saisonarbeitskräfte (Vorjahr: 28) sowie 11 Lehrlinge (Vorjahr: 12) beschäftigt.

Karenzierte Mitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen im Dienstleistungsverzicht sowie Mitarbeiter:innen der ausgegliederten Einheiten sind in diesen Zahlen nicht enthalten und umfassen im Durchschnitt 80 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 88).

2 Organe der Gesellschaft

2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Im Geschäftsjahr 2023 waren DI. Dr. Thomas Kickinger und Dr. Anton Reinl als Geschäftsführer tätig.

Die Geschäftsführer erhielten im Geschäftsjahr 2023 fixe Bezüge in Höhe von EUR 366.349 (Vorjahr: TEUR 359) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von EUR 68.380 (Vorjahr: TEUR 66).

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung für die Geschäftsleitung betrugen EUR 37.550 (Vorjahr: TEUR 35).

DI. Dr. Thomas Kickinger ist mit 31. Jänner 2024 als Geschäftsführer ausgeschieden. Vom 1. Februar 2024 bis 31. März 2024 wird Dr. Anton Reinl als Alleingeschäftsführer fungieren. Mit 1. April 2024 wird Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner seine Tätigkeit als fachlicher Geschäftsführer der AGES aufnehmen. Somit wird die Geschäftsführung ab 1. April 2024 aus Dr. Anton Reinl und Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner bestehen.

2.2 Mitglieder des Aufsichtsrats

Folgende Mitglieder hatte der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2023:

(Vorsitzende)	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Maria Reiffenstein
(Stellvertreter des Vorsitzenden)	DI DDr. Reinhard Mang
(Mitglied)	Dr. Edgar Blocher
(Mitglied)	Dr. Ulrich Herzog
(Mitglied)	Mag. ^a Ilse Hohenegger
(Mitglied)	Dr. ⁱⁿ Sigrid Kiermayr
(Mitglied)	MMag. Dr. Michael Laminger
(Mitglied)	Mag. Robert Pichler
(Arbeitnehmersvertreter)	Mag. Georg Appl
(Arbeitnehmersvertreterin)	Ing. Mag. ^a (FH) Karin Bäcker
(Arbeitnehmersvertreter)	Emmerich Wagner

Die im Jahr 2023 von der Generalversammlung beschlossenen und ausgeschütteten Vergütungen für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 betragen:

Vorsitzender	4.200 EUR
Stellvertreter	3.500 EUR
übrige Aufsichtsratsmitglieder	2.500 EUR
Sitzungsgeld	150 EUR

Die Vergütung für die Leistungen im Geschäftsjahr 2023 wird erst in der Generalversammlung genehmigt und sodann im Public Corporate Governance Bericht 2023 veröffentlicht.

Die Vergütung für jene Aufsichtsratsmitglieder, die Beamt:innen sind, wird an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt. Die Arbeitnehmersvertreter:innen im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

3 Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestehen keine Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen der Anteilseigner, Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsleitung.

4 Kreditgewährung

Die AGES gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter:innen. Mit 31. Dezember 2023 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 8 Personen mit einem Außenstand von insgesamt EUR 22.364. Die AGES hat keine Kredite an Organe der Gesellschaft gewährt.

5 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Am 31. Jänner 2024 wurde ein neuer AGES-Kollektivvertrag unterschrieben, der mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten wird. Durch den neuen Kollektivvertrag wird es zu Mehrbelastungen kommen, die in den Folgejahren zu entsprechenden Mehraufwendungen führen werden.

Mit dem Budgetbegleitgesetz (BGBl. I Nr. 152/2023 v. 22. Dezember 2023) wurde die Basiszuwendung für die Jahre 2024 und 2025 angehoben.

Wien, am 29. Februar 2024

Geschäftsführer:



Dr. Anton Reinl



GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE

www.ages.at

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte		
	Stand 01.01.2023	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	14.519.699	188.983	224.711	-18.938	14.914.456	-11.485.080	-1.051.198	0	14.276	-12.522.002	3.034.619	2.392.454
2. geleistete Anzahlungen	288.208	1.253	-223.511	-480	65.470	0	-59.240	0	0	-59.240	288.208	6.229
	14.807.907	190.236	1.200	-19.418	14.979.926	-11.485.080	-1.110.438	0	14.276	-12.581.242	3.322.827	2.398.684
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude	17.780.490	915.806	373.988	-1.701	19.068.584	-6.648.604	-696.259	119	325	-7.344.419	11.131.885	11.724.164
2. technische Anlagen und Maschinen	72.666.869	3.381.298	554.600	-4.162.168	72.440.599	-56.941.756	-4.594.078	-3.282	4.134.746	-57.404.370	15.725.113	15.036.229
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *	27.942.973	2.172.056	211.531	-9.172.111	21.154.449	-23.694.931	-2.717.252	3.163	9.170.329	-17.238.690	4.248.042	3.915.759
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	731.304	492.261	-1.141.319	-20.601	61.644	0	0	0	0	0	731.304	61.644
	119.121.636	6.961.421	-1.200	-13.356.581	112.725.276	-87.285.291	-8.007.588	0	13.305.400	-81.987.479	31.836.345	30.737.797
	133.929.543	7.151.657	0	-13.375.999	127.705.202	-98.770.372	-9.118.026	0	13.319.677	-94.568.721	35.159.171	33.136.481

* darin enthalten geringwertige Vermögensgegenstände

1.130.202

-312.647

-1.130.202

312.647



Lagebericht



zum Jahresabschluss 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	3
Die AGES – Aufgaben und Zielsetzung	3
Geschäftsverlauf	4
Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen.....	6
Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	19
Zweigniederlassungen.....	22
2 Nachhaltigkeit in der AGES	23
ESRS E1 Klimawandel.....	24
ESRS S1 Eigene Belegschaft.....	27
ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer.....	41
3 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	45
4 Forschung und Entwicklung	47
5 Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems	48

1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die AGES – Aufgaben und Zielsetzung

Die AGES ist die maßgebliche österreichische Wissensorganisation zur Risikominimierung auf den Gebieten Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher:innenschutz.

Die AGES als GmbH im 100%igen Eigentum der Republik Österreich erbringt ihre Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), der speziellen Materiengesetze und einschlägiger europäischer Regelungen. Die Gesellschafterrechte des Bundes werden gemeinsam vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Die AGES arbeitet auf Basis der von den Eigentümervertreterministerien vorgegebenen Wirkungsziele, des Unternehmenskonzepts und des jährlich vereinbarten Arbeitsprogramms risikobasiert und interdisziplinär in den Themenfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Strahlenschutz.

Die Leistungen der AGES umfassen insbesondere Untersuchung, Begutachtung, integrative Risikobewertung, falls gesondert beauftragt die Risikokommunikation und Information. Basis hierfür ist gebündeltes, wissenschaftlich abgesichertes Expert:innenwissen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AGES angewandte Forschung und vermittelt einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse. Die Expert:innen der AGES sind in nationalen und internationalen Netzwerken tätig.

Die AGES erbringt umfassende Unterstützungsleistungen für die Eigentümervertreterministerien im Rahmen der Früherkennung und Bewältigung von Notfällen und Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Strahlenschutz sowie des Bereichs der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit. Durch die personelle und administrative Unterstützung des übergeordneten Krisenmanagements soll ein möglichst reibungsloses nationales Krisenmanagement gewährleistet werden.

Die AGES stellt den beiden Ministerien, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung, dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit sowie dem Büro für Tabakkoordination Dienstleistungen und Ressourcen zur Vollziehung deren behördlicher Aufgaben zur Verfügung.

Die AGES steht in ihrer Leistungserbringung für Objektivität, Kompetenz und Verantwortung.

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2023 war neben der Erfüllung des mit den beiden Eigentümervertreterministerien vereinbarten Arbeitsprogramms von der Weiterarbeit an der Umsetzung der Maßnahmen zu den strategischen Kernthemen (Krisenmanagement, Klimawandelanpassung, Antibiotika-Resistenzen, Nachhaltigkeit in der Ernährung, etc.) des im Jahr 2020 beschlossenen Unternehmenskonzepts für die Jahre 2021 bis 2025 geprägt.

Die Leistungen der AGES zur Bewältigung der COVID-19-Krise – bedeutend für die Jahre 2020 bis 2022 – wurden bereits in der ersten Hälfte des Jahres gegenüber den Vorjahren reduziert. Ab Juli 2023 erbrachte die AGES auf Basis von Beauftragungen seitens des BMSGPK nur mehr Leistungen zur Betreuung des EWRS (Early Warning and Response System) und zur Durchführung der internationalen Fall- und Kontaktpersonennachverfolgung sowie zur genomischen Variantensurveillance von SARS-CoV-2 (Genomsequenzierung).

Der risikobasierte Ansatz wurde weiterentwickelt und in fachspezifischen Kontrollplänen des Jahres 2023 berücksichtigt.

Im Bereich Facility Management wurde weiter an der Optimierung der Standortinfrastrukturen gearbeitet. Das Konzept für die Modernisierung des Standorts Wien-Spargelfeldstraße wurde weitergeführt. Für das Zoonosenlabor am Standort Mödling wurde im Herbst 2023 mit dem Bau begonnen.

Weiterentwicklung der IT-Systeme

Der Supportbereich IT-Services ist für den Applikations- und Infrastrukturbetrieb im Unternehmen verantwortlich und stellt neben den IT-Endgeräten die Verfügbarkeit der Applikationen und Services sicher. Die aktive Durchführung von Digitalisierungsvorhaben und Maßnahmen ist durch das Unternehmenskonzept in der IT zusätzlich verankert.

Im Jahr 2023 wurde eine Modernisierungswelle der Endbenutzer:innen-Softwareprodukte durchgeführt und neue Tools für die verbesserte Zusammenarbeit im Unternehmen etabliert. Diese Produkte ermöglichen neben der effizienteren digitalen Zusammenarbeit über die Bereichsgrenzen eine zielgerichtete Kommunikations- und Collaborationsmöglichkeit.

Ein IT-Enterprise-Architekturmanagement wurde etabliert, um eine genaue Steuerung auf technologischer, monetärer und strategischer Basis durchführen zu können. Der wesentliche Nutzen wird durch die aktive Steuerung der IT-Infrastruktur und Applikationslandschaft über ein Architekturboard bzw. Architekturregelwerk angestrebt, sodass auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen eine proaktive Verbesserung (z. B.: in der IT-Sicherheit) erzielen.

Die Digitalisierungsvorhaben konnten durch ein gestartetes Projekt zur Erneuerung der mobilen Datenerfassung der Kontrolltätigkeiten des Unternehmens auf eine zeitgemäße

Lösung sowie den weiteren Ausbau der digitalen Einmeldung von Anträgen bzw. Meldeformularen in unterschiedlichen Bereichen vorangetrieben werden.

Awareness-Maßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit haben neben der theoretischen Abhandlung der Themenstellung durch eine breitgefächerte interne Kampagne das Sicherheitsverständnis der Mitarbeiter:innen weiter gefestigt. Zusätzliche technische Sicherheitsmaßnahmen wurden im Infrastruktur- und Applikationsbereich umgesetzt.

Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen

Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit (MED)

Das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit (MED) führt klinisch-mikrobiologische Untersuchungen durch, forscht, prüft und berät, um höchste medizinische Standards bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten zu erreichen.

Das Jahr 2023 war nach wie vor, vor allem im ersten Halbjahr, durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit war schwerpunktmäßig mit den Bemühungen zur Sicherstellung der vom öffentlichen Gesundheitsdienst geforderten labordiagnostischen Kapazitäten befasst, vor allem, was SARS-CoV-2-Genomsequenzierungen betrifft.

Im zweiten Halbjahr 2023 erfolgte schrittweise wieder die vermehrte Hinwendung zu anderen Themenfeldern, wie der Abklärung von laufenden Krankheitsausbrüchen, dem Aufbau einer AGES-Core Unit zur Ganzgenomsequenzierung, dem Ausbau des Hitzemortalitätsmonitorings, der Etablierung eines Monitoringsystems für schwere Atemwegserkrankungen und eines österreichweiten Stechmückenmonitorings sowie der Teilnahme an diversen internationalen Projekten.

Zudem ist es gelungen, die privatwirtschaftlichen Einnahmen im Bereich der privaten Wasseranalytik und Krankenhaushygiene, der pharmazeutischen Steriltestungen und Produktkontrollen sowie der privaten humanmedizinischen Leistungen gegenüber 2022 zu erhöhen.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2024 werden neben der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsprogramms und Weiterführung der o. g. Projekte die Tätigkeiten des Geschäftsfelds Öffentliche Gesundheit im Unterschied zu den Vorjahren voraussichtlich kaum noch von der COVID-19-Pandemie geprägt sein (Ausnahme SARS-CoV-2-Genomsequenzierungen). Im privatwirtschaftlichen Bereich ist weiter mit einer Fortführung des positiven Geschäftsverlaufs zu rechnen. Weiters stehen 2024 weitere großvolumige internationale Projektbeteiligungen ins Haus.

Geschäftsfeld Tiergesundheit (VET)

Die Kernaufgaben des Geschäftsfeldes Tiergesundheit sind die frühzeitige Erkennung, Bekämpfung und Erforschung von anzeigepflichtigen sowie volkswirtschaftlich bedeutenden Tierseuchen und Zoonosen, die Führung und Leitung der entsprechenden Nationalen Referenzlaboratorien (NRLs) sowie die Bereitstellung ausreichend qualifizierter Ressourcen und Infrastruktur für die Bewältigung von Seuchenausbrüchen.

Das erste Halbjahr 2023 war stark geprägt von der Ausbreitung der Klassischen Geflügelpest (Aviären Influenza H5N1) in Österreich - besonders bei Wildvögeln, aber auch in Hausgeflügelbeständen. Im Rahmen des aktiven Überwachungsprogramms wurden 2023 etwa 5600 Geflügelblutproben serologisch auf das Aviäre Influenza-Virus untersucht. In der passiven Überwachung wurden etwa 900 tot aufgefundene Wildvögel pathologisch und mittels PCR untersucht. Zudem wurden etwa 4000 Untersuchungen von Abklärungsproben – vorwiegend Verdachts- und Kontaktproben – durchgeführt.

Auch die anrückende und wirtschaftlich bedeutende Afrikanische Schweinepest (ASP) hat 2023 besondere Aufmerksamkeit gefordert. Eine besondere Bedeutung für Österreich hat die Ausbreitung der ASP beim Schwarzwild in den österreichischen Nachbarländern Ungarn, Italien und der Slowakei sowie das Infektionsgeschehen bei Hausschweinen in mehreren Balkanländern. Im Rahmen eines nationalen ASP-Überwachungsprogrammes wurden Untersuchungen bei verendeten Haus- und Wildschweinen sowie erlegten Wildschweinen durchgeführt.

Die Expert:innen der AGES sind in nationalen und internationalen Taskforces und Arbeitsgruppen - u. a. ASP und HPAI (Hochpathogene Aviäre Influenza) - eingebunden, um Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung von Seuchen sowie zur Seuchenbekämpfung zu treffen. Die Teilnahme und Mitorganisation von Tierseuchenübungen sowie die Erstellung und Überarbeitung von Notfallplänen, Informationsmaterialien und Risikoeinschätzungen sind hier zu nennen.

Fachlich war die Implementierung des Animal Health Law (AHL) u.a. auf Grund der offenen Finanzierungsfrage eine große Herausforderung. Die Umsetzung des AHL bedeutet einerseits den Ausbau der NRL-Funktionen für weitere gelistete Tierkrankheiten als auch die Übernahme zusätzlicher Funktionen und Verantwortungen bei der Koordination im Tierseuchenfall sowie der epidemiologischen Abklärung.

Im Rahmen der Exportuntersuchungen wurden ca. 70.000 Untersuchungen auf diverse Einzelparameter von ca. 25.000 Rindern durchgeführt und damit wurde zur Dokumentation des hervorragenden Gesundheitsstatus österreichischer Nutztiere beigetragen.

Das Geschäftsfeld Tiergesundheit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Kernthema „Antibiotika-Resistenzen“. Ein wichtiger Schritt ist die standortübergreifende Harmonisierung der Methoden und die Digitalisierung der Ergebnisse, die dadurch für Berichte und Auswertungen zur Verfügung stehen. Weiters wird das Vorantreiben der Impfstoffentwicklung und der damit verbundenen Versorgung mit bestandsspezifischen Impfstoffen und Autovakzinen forciert.

Zudem wurde verstärkt an den Themen Klimawandelanpassung, Krisenmanagement und Digitalisierung/Automatisierung sowie der VET-Bereichsstrategie gearbeitet.

Das im Frühjahr 2020 gemeinsam mit Kollegen aus Frankreich und Kroatien eingeworbene Twinning Projekt „EU's support to capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina (BiH)“ ist in Umsetzung. 2023 wurden Missionen

zur Angleichung und Umsetzung der EU-Gesetze und EU-Vorgaben im Themenbereich Tiergesundheit durchgeführt.

Im Herbst 2023 wurde der Bau des Zoonosenlabors am Standort in Mödling gestartet. Das neue Labor soll als Core-Facility der AGES zur Bewältigung von (Tier-)Seuchen und Zoonosen genützt werden.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2024 wird das Geschäftsfeld Tiergesundheit neben der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsprogramms und der Erbringung von Untersuchungs- und Expert:innenleistungen - Schwerpunkte bilden ASP, TBC, AI, BTV auf Grund der Tierseuchensituation gefordert sein. Es wird insbesondere erwartet, dass sich die Geflügelpest weiter ausbreitet und die Fallzahlen in Österreich wieder steigen.

AGES-Jahresziel für 2024 wird die intensive Beschäftigung mit dem One-Health-Ansatz sein. Die Grundlage liegt in der Zusammenarbeit von Human- und Veterinärmedizin. Das Geschäftsfeld Tiergesundheit wird sich u.a. im Rahmen der NRL-Tätigkeiten und von nationalen und EU-weiten Projekten verstärkt einbringen.

Übergreifende Kooperationen – u.a. mit der IAEA, Nachbarstaaten und den Twinning-Partnern – und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen/Universitäten sollen 2024 weiter forciert werden, um den Informationsaustausch zu verbessern.

Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit (LMS)

Das Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit ist lösungsorientierter Partner für Verbraucher:innen, Lebensmittelaufsicht, Eigentümervertreterministerien, Interessenvertretungen und Wirtschaft in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes. Die Haupttätigkeiten sind dabei die Untersuchung und Begutachtung von Waren, die dem LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) unterliegen und die Aufgaben als Nationale Referenzlabors zu zwölf Themenfeldern.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Behörden und zum stärkeren Austausch mit der Wirtschaft wurde mit Beginn 2022 das „Kompetenzzentrum Lebensmittelkette“ als Institut in LMS etabliert. 2023 erfolgten der weitere Ausbau des Kompetenzzentrums, sodass ab Mitte 2023 der Vollbetrieb aufgenommen werden konnte. Besonders erwähnenswert ist die Einrichtung der Servicestelle „Nachhaltige Lebensmittelproduktion“, welche die rechtliche Entwicklung auf europäischer Ebene verfolgt und fachliche und rechtliche Expertise für die drei Ministerien BMSGPK, BML und BMK zur Verfügung stellt. Durch die erfolgreiche Auftaktveranstaltung „Sustainable Food Systems“ wurden diese Tätigkeiten der interessierten Fachöffentlichkeit vorgestellt. Die Finanzierung dieser Servicestelle erfolgt zu gleichen Teilen durch die drei beteiligten Ministerien.

Das 2022 angeschaffte Kernresonanzspektrometer (NMR) konnte routinemäßig bei der Kontrolle der Herkunft von Honig, mit dem Schwerpunkt Manuka-Honig, schon Mitte 2023 eingesetzt werden. Dies ist insofern bemerkenswert, da eine für die AGES neue Untersuchungsmethode in kurzer Zeit etabliert werden konnte. Mit dem Aufbau von Referenzdatenbanken gemeinsam mit dem Geschäftsfeld Ernährungssicherheit wird diese Analytik weiter für andere Lebensmittelgruppen ausgebaut. Auf Grund von mehreren Fällen von Kontaminationen von Lebensmitteln durch Chemikalien, die in die Umwelt gelangt sind, wurde die notwendige Untersuchungsmethode zur Untersuchung auf die Gruppe der Perfluoroalkylsulfonsäuren (PFAS) an der AGES etabliert und bei der Untersuchung von tierischen Produkten eingesetzt. Die Fokussierung von LMS auf Forschungs- und Wissenstransferaktivitäten wurde durch Bewerbung bei internationalen Projekten wieder verstärkt. So konnte die Teilnahme an zwei Forschungsprojekten (Foodsafer, Plante4Health) und die Leitung eines Arbeitspakets in einem Twinningprojekt mit Israel erreicht werden. Zur Kontrolle des Fernabsatzes wurden in Zusammenarbeit mit dem BAVG weitere Probenziehungen (Kosmetika, Spielzeug) durchgeführt.

Auch 2023 wurden im Rahmen der von EUROPOL und INTERPOL geleiteten europaweiten Operation "OPSON XII" zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug sowie im Rahmen nationaler Schwerpunktaktionen Proben untersucht und begutachtet.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Bei der weiteren Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 625/2017 sind für 2024 mit Unterstützung des Kompetenzzentrums Lebensmittelkette Schwerpunktaktionen zur Kontrolle des Fernabsatzes und zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug vorgesehen. Das Twinningprojekt mit Israel wurde wegen der derzeitigen kriegerischen Auseinandersetzungen unterbrochen und wird ggf. 2024 und 2025 fortgesetzt. 2024 wird das Kontroll- und Digitalisierungsdurchführungsgesetz in Kraft treten, welches erweiterte Aufgaben besonders im Bereich des operativen Betriebs der Schnellwarnsysteme und der Vernetzung der Datensysteme mit sich bringen wird. Generell wird die Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 625/2017, die Risikofokussierung bei den amtlichen Tätigkeiten mit besonderem Fokus auf Lebensmittelbetrug, Umweltkontaminationen, Rückstandskontrollen, sowie die Überwachung einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion und die Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021–2025 ein Schwerpunkt für 2024 und die folgenden Jahre sein.

Büro für Tabakkoordination (TAB)

Nach dem verspäteten Inkrafttreten der Jahresgebührenverordnung mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2023 waren aufgeschobene personelle und strukturelle Anpassungen vorzunehmen. Die Aus- und Weiterbildung der fachlich sehr vielseitig eingesetzten Kolleginnen und Kollegen hatte dabei höchsten Stellenwert.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf Betriebskontrollen vor Ort, nach dem Wegfall der COVID-19-Krise, sowie auf die Vielzahl an neuen Produkten, aufgrund einer rasch voranschreitenden Marktentwicklung, gesetzt. Die verstärkte Überwachung der fachlichen und finanziellen (Verkaufsdaten-) Meldetätigkeit im Common Entry Gate der EU (EU-CEG) wurde vor allem in der ersten Jahreshälfte prioritär umgesetzt.

Der interne Systemaufbau bezüglich Analysenmethoden, insbesondere für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse, konnte mit Jahresende vollständig abgeschlossen werden.

Der organisatorische Focus lag weiterhin bei der Erarbeitung digitaler Lösungen zur verbesserten Bewältigung der Anforderungen und der Ablöse von alten oder nicht optimalen IT-Systemen. Die Ablöse von LISA durch ELVIS als Probenbegleitsystem mit dem Charakter eines elektronischen Aktes ist dabei genauso zu erwähnen wie ein Zulassungsregister und die Vorbereitung für weitere Schnittstellen.

Das EU-Projekt „Joint Action Tobacco Control II (JATC)“ mit der Laufzeit bis Ende 2024 wurde planmäßig abgewickelt.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Zur Finanzierung des Büros ist nach der im Herbst 2023 gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Evaluierung das Inkrafttreten einer neuen Tabakgebührenverordnung mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 erforderlich. Damit soll sowohl der Unterdeckung des Jahres 2022 sowie den inflationsbedingt erhöhten Kosten für das Jahr 2023 Rechnung getragen werden.

Im Jahr 2024 sind auf jeden Fall alle Aufgaben, die sich aus der Novellierung des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetzes (TNRSG) ergeben, umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Kontrolle der neuartigen Nikotinerzeugnisse wie Nikotinsäckchen (Nikotinpouches) bezüglich ihres tatsächlichen Nikotingehaltes und eine vermehrte Kontrolle von elektronischen Einwegzigaretten bezüglich der Kindersicherheit, der Kennzeichnung und verbotener Inhaltsstoffe sowie die Kontrolle von Automaten.

Zusätzlich sind - gemäß sich aus der Europäischen Tabakprodukterichtlinie (TPDII) ergebenden Vorgaben - ab 1. Mai 2024 alle am Markt befindlichen Produktarten einer erweiterten Kontrolle zu unterziehen. Die dazu vermehrt erforderlichen Betriebskontrollen wurden so in das Arbeitsprogramm 2024 aufgenommen.

Sowohl Internethandel als auch Betrug sind Themen der Zukunft, wo KI-unterstützte Software zur Anwendung gelangen sollte.

Der Ausbau des Mitarbeiter:innenstabes bezüglich der Aufgaben Assistenz, der Fachexpertise im Rahmen der Meldesysteme RAPEX, ICSMS und EU-CEG-Auswertungen ist weiter geplant.

Im Bereich der europaweiten Marktüberwachung wird die Mitarbeit des Büros für Tabakkoordination (delegiert) bei der Erstellung von Normentwürfen immer wichtiger, wenn zukünftig die Normen für die Risiko-Bewertung der Produkte herangezogen werden sollen.

Geschäftsfeld Strahlenschutz (STS)

Der übergeordnete Geschäftszweck des Geschäftsfelds STS ist die Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor ionisierender Strahlung auf Basis des EURATOM-Vertrages und des Österreichischen Strahlenschutzgesetzes inkl. der dazugehörenden Verordnungen.

Die Hauptaktivitäten des Geschäftsfelds im Jahr 2023 umfassten die Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in der Umsetzung des seit 2020 gültigen neuen Strahlenschutzrechts, insbesondere in der Fachunterstützung für das BMK in den Bereichen Konditionierung und Lagerung radioaktiver Abfälle (predisposal Management), nukleare Sicherheit (Sachverständigenaufgaben für den Forschungsreaktor) und im Rahmen des nationalen Programms zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. In diesem Zusammenhang wurden 2023 von der AGES Studien (zum Teil in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen) zu Themen im Bereich Endlagerung radioaktiver Stoffe fertiggestellt. Die AGES unterstützte mit der Geschäftsstelle Entsorgungsbeirat das BMK bei der Mandatserfüllung des Nationalen Entsorgungsbeirates.

Wesentliche weitere Aufgaben 2023 waren die Unterstützung der zuständigen Behörden in Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren, vorrangig durch Sachverständigentätigkeiten im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung und Vor- und Nachkonditionierung radioaktiver Abfälle. Ein Schwerpunkt der Forschungsaktivitäten bildeten Projekte zu den Themen geogenes Radonrisiko in Österreich sowie die EU-Forschungsprojekte Traceradon (Radon als Indikator für Treibhausgase) und RADONORM über natürliche Radioaktivität sowie der Schutz vor Radon am Arbeitsplatz. Auf Grund des Krieges in der Ukraine wurden auch 2023 die Aufgaben im radiologischen Notfallschutz erweitert und beübt.

Im Jahr 2023 waren drei Leistungsvereinbarungen die Basis für Leistungen für das BMK, die dem gesetzlichen Vollzug zugeordnet sind (Radioaktivitätsmonitoring gemäß § 125 Strahlenschutzgesetz 2020, inkl. detailliertem Arbeitsprogramm, Geschäftsstelle und Fachunterstützung für den Entsorgungsbeirat, sowie Fachunterstützung im Strahlenschutz 2022-2025).

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Die Weiterentwicklung des Geschäftsfelds als Technical Support Organisation (TSO) der zuständigen Ministerien insbesondere in den Leistungsbereichen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, nuklearer Notfallschutz, Schutz vor Radon und vor natürlichen radioaktiven Stoffen bei Tätigkeiten, sowie Forschungsaktivitäten werden wichtige Eckpfeiler für die kommenden beiden Jahre bilden. Dabei werden die Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes sowie die Minimierung des radioaktiven Abfalls die Schwerpunkte bilden. Die fachliche Unterstützung des BMK und des Nationalen Entsorgungsbeirates in Form von Studien und Projekten zur Lösung der noch offenen Frage der Endlagerung von radioaktivem

Abfall sind gemeinsam mit Forschungsaufgaben im Rahmen des EJP Programms EURAD 2 ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Umweltschutz.

Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht (MEA)

Das Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht arbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) für das Wohl von Mensch und Tier, in dem es als österreichische Arzneimittelagentur das regulatorische und wissenschaftliche Umfeld für qualitativ hochwertige, wirksame und weitgehend sichere Arzneimittel sowie Medizinprodukte mitbestimmt und sicherstellt. Das BASG hat sich, um die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben zu bewirken, der AGES zu Gebote stehenden Mitteln zu bedienen.

Die WHO beendete den weltweiten Corona-Notstand am 05.05.2023 und daher konnte das BASG in den Bereichen Signaldetektion und Einzelfallmeldung in die Routine zurückkehren. Nach wie vor galt unter anderem ein Schwerpunkt in der Beurteilung und Überwachung von COVID-19-Impfstoffen, wie zum Beispiel dem Variantenimpfstoffen von Novavax und Moderna. Im OMCL wurde auch der Batch-release des neuen Impfstoffes von GSK (TSV Arexvy) durchgeführt.

Die Arzneimittel- bzw. Wirkstoffversorgung der Bevölkerung stand auch weiterhin 2023 im Fokus. Das Engagement und der Einsatz in diversen europäischen Arbeitsgruppen sowie Task Forces zur Entgegenwirkung des Problems waren ein wichtiger Bestandteil in diesem Jahr. Das Monitoring der Versorgung von wichtigen Arzneimitteln für Patient:innen war eine zentrale Aufgabe. Nicht unerwähnt gelassen sollten die zwei Projekte zu diesem Thema sein: Die Einstufung von versorgungskritischen Arzneimitteln als auch das EU Projekt CHESSMAN für die Einstufung der „Union List of Critical Medicines“.

Auf europäischer Ebene konnte das BASG die sehr hohe Anzahl an RMS-Neuanträgen weiterhin auf gleichem Niveau halten. In der EU-Platzierung bedeutet dies einen Platz unter den Top 10 Ländern der EU und bei den Herbal-RMS-Verfahren steht das BASG an der Spitze in Europa. Der Abschluss von einem Drittel der RMS-Verfahren vor Ablauf der gesetzlichen Frist muss hier hervorgehoben werden.

Im Jahr 2023 gab es wesentliche und herausfordernde Implementierungen von europäischen Verordnungen, wie zum Beispiel der neuen Veterinärarzneimittel-Gesetzgebung oder auch der Novellierung des Medizinproduktegesetzes. In intensiver Zusammenarbeit mit dem BMSGPK und europäischen Arbeitsgruppen wurde an der Umsetzung gearbeitet. Sowohl eine Vielzahl an Prozessen und Dokumenten als auch das IT-System Pharos mussten adaptiert werden.

Die Durchführung von Inspektionen konnte in Österreich als auch in Drittländern erfolgreich getätigt und gesteigert werden. Zudem wirkt das BASG in Joint Actions des EU4Health Programmes und Joint Inspector Trainings mit.

Innerhalb der EU genießt das BASG einen ausgezeichneten Ruf als eine der führenden Behörden. So wurde auch im Jahr 2023 eine hohe Anzahl an EMA-Scientific Advices, trotz starken Einbruchs der Antragszahlen, zu Jahresbeginn abgeschlossen. Den zweiten Platz belegt das BASG bei den Zuschlägen für zentrale Zulassungsverfahren. Darin enthalten waren Verfahren zu gentherapeutischen Neuentwicklungen, RSV- und Covid Impfstoffe sowie die ersten Biosimilars für Denosumab und Aflibercept.

Ein fixer Bestandteil der Vernetzungsstrategie waren auch heuer die BASG-Gespräche. Diese dienen zum Austausch wichtiger Informationen mit den Stakeholder:innen.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Im Fokus für 2024 stehen unter anderem die Revision der europäischen pharmazeutischen Gesetzgebung mit Fokus auf Arzneimittelversorgung, die HTA-Verordnung (Health Technology Assessment), die Gesundheitsreform, das Informationsfreiheitsgesetz, die Arzneimittelbevorratung etc. Diese betreffen weite Bereiche der Geschäftstätigkeit des BASG. Das Hauptaugenmerk liegt auf der raschen Implementierung der Gesetze und Prozessanpassungen. Nichtsdestotrotz wird weiterhin die Mitarbeit an neuen Joint Actions des EU4Health Programmes angestrebt. Die Kernthemen des Geschäftsfelds MEA werden unter anderem die Versorgungssituation in Österreich, Kombinationsprodukte Arzneimittel-Medizinprodukte, Zusammenarbeit mit Health Technology Assessments, Horizon Scanning, Real World Data / Big Data, Datenaustausch mit anderen Organisationen, Wissenslandkarte, Patient:inneninvolvierung im Aufgabenbereich des BASG und die Enforcement Strategie sein. Eine vermehrte Rolle bei regulatorischen Entscheidungen wird die zunehmende Nutzung von Real World Data/Real World Evidence spielen.

Geschäftsfeld Ernährungssicherung (LWT)

Die Kernaufgaben des Geschäftsfelds LWT umfassen die Risikobewertung zur Umsetzung von Materiengesetzen gem. § 6 GESG und Rechtsakten der Europäischen Union bis hin zur Pflanzen- und Bienengesundheit, Schutz des Bodens und der Umwelt, sowie Förderung und Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen zur Verbesserung der Biodiversität.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen EU-Rechts zur Etablierung der EU-Düngemittelverordnung wurde die geforderte Akkreditierung nach der Norm EN ISO/IEC 17065 für die Konformitätsbewertungsstelle abgeschlossen.

Im Bereich Pflanzenschutzmittel wurden im Auftrag des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) die Arbeiten für die Umsetzung in Zusammenhang mit den Anforderungen an die Landwirt:innen zur Führung von elektronischen Aufzeichnungen begonnen. Als maßgeblicher österreichischer Beitrag zur Farm-to-Fork Strategie wurde das Projekt zur Pflanzenschutzmittel-Reduktion abgeschlossen.

Zu den Themen Pflanzenvermehrungsmaterialgesetzgebung sowie zu den neuen Techniken in der Pflanzenzüchtung wurden in der AGES jeweils ein erfolgreicher „Runder Tisch“ mit allen beteiligten Stakeholdern abgehalten.

Die internationalen Aktivitäten in der EU konnten ausgebaut werden: zusätzlich zu den Tätigkeiten als Nationales Referenzlabor (NRL) für Nordirland und Bulgarien führt das Geschäftsfeld LWT amtliche Labortätigkeiten für die beiden Länder, sowie für Malta, Lettland und Slowenien durch und Routineaufgaben für andere Mitgliedstaaten, wie z. B. Saatgutgesundheitsprüfungen für die Slowakei.

In der Forschung befanden sich zum Zeitpunkt der Berichtlegung 71 drittmittelfinanzierte Projekte in Arbeit, wovon ca. ein Viertel durch EU-Horizon-Programme mitfinanziert wird. Die Schwerpunkte lagen deutlich bei aktuellen Themen wie Klimawandel, (neue) Schaderreger im Pflanzenbau, Biodiversität, Boden und Bodenschutz, Alternativen in der Tierfütterung, Bienen. Deutlich zu beobachten war der Einfluss der EU Farm to Fork Strategie auf die Forschungsarbeit des Geschäftsfelds LWT.

Im Bereich Analytik wurde die Isotopenanalytik zur Herkunfts- und Authentizitätsprüfung implementiert. Die erste Phase des Projekts „zentraler Probeneingang am Standort Wien-Spargelfeldstraße“ wurde durch eine fundierte Erhebung der Ist-Situation und einem ersten Zwischenbericht abgeschlossen.

Thema Digitalisierung: Im Bereich Sortenprüfung wurden neue effiziente Statistikprogramme implementiert. Zudem wurde begonnen die App zur digitalen Feldbonitur auf die Registerprüfung auszuweiten. Ein großer Schritt zur digitalen Anbindung wurde mit der Implementierung einer Import-/Exportschnittstelle in LISA zum Austausch von Probandaten und Ergebnissen gesetzt. Weiters wurden die Vorbereitungsarbeiten für das digitale Auftragsformular auf der Homepage finalisiert.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften: Schwerpunkte werden Aufgaben als Konformitätsbewertungsstelle iZm der neuen EU-Düngemittelverordnung sowie die Umsetzung der neuen EU-Regelungen zu Transparenz bei Pflanzenschutzmitteln sein.

Die Fortsetzung der Arbeit an den Entwürfen zur Novellierung des EU-Rechts im Bereich Pflanzenvermehrungsmaterial sowie zu den neuen Techniken in der Pflanzenzüchtung wird weiterhin die zukünftige Themenlandschaft des Geschäftsfelds LWT bestimmen. Eine weitere Herausforderung in Bezug auf das Thema Digitalisierung wird bei der geplanten Harmonisierung des zentralen Probeneinganges am Standort Wien-Spargelfeldstraße erwartet, da in der ersten Projektphase ein großer Bedarf bei der elektronischen Antrags- und Auftragsdatenübermittlung und der papierlosen Berichtsübermittlung identifiziert wurde.

Um einerseits die Kompetenz zu erhalten bzw. auszubauen und andererseits Abläufe weniger fehleranfällig zu gestalten, rückt das Wissensmanagement vermehrt in den Vordergrund.

Das Thema Infrastruktur wird in den nächsten Jahren noch mehr im Fokus stehen, da größere Investitionen unverzichtbar werden (z.B. Quarantänekabinen, Klimakammern, ...).

Fachbereich Risikokommunikation (COM)

Aufgaben des Fachbereichs Risikokommunikation sind Risikokommunikation im Auftrag der Eigentümerversprechern und der Bundesämter, Krisenkommunikation sowie proaktive Risikoinformation und interne Kommunikation.

Der Schwerpunkt der Risikokommunikation sowie der Krisenkommunikation war bis Ende Juni noch das Thema Covid, inklusive der Betreuung der Corona-Hotline für allgemeine Bürger:innen-Anfragen und der Green Check App- Hotline. Im Sommer wurde zusätzlich die Hitze-Hotline betrieben. Im Herbst startete wieder die Kommunikation zur Vogelgrippe. Vorbereitet wurden Awarenesskampagnen zum Thema Quecksilber im Fisch sowie Antibiotikaresistenzen, die 2024 durchgeführt wird.

Im Rahmen der AGES-Krisenkommunikation wurde Krisenkommunikator:innen für die Standorte Graz, Linz und Innsbruck ausgebildet.

Die Neugestaltung der AGES-Website wurde abgeschlossen, indem die Seiten für den Bereich Forschung inklusive der Forschungsdatenbank neu dargestellt wurden.

2023 stand im Zeichen des AGES-Kommunikationsschwerpunktes Klimawandelanpassung unter dem Motto „Klimafit für Mensch, Tier und Pflanze“. Hauptthemen waren Boden und Pflanzen, Hitze, klimafitte Ernährung, Monitoring, Schaderreger und Zoonosen.

Die AGES beteiligte sich auch wieder an der Kommunikationskampagne der EFSA #EUChooseSafeFood.

Die Online-Kommunikation wurde weiter ausgebaut, insbesondere durch den Neuauftritt auf Instagram.

Der Fachbereich Risikokommunikation übernahm auch wieder die Kommunikationsagenden der Bundesämter unter anderem zu Medizinprodukten (Eurogine, Heimbeatmungsgeräte), Humanarzneimittel-Nebenwirkungen (COVID-Bericht), Vertriebsbeschränkungen, Pflanzenschutzmitteln und Internetkontrolle.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2024 wird der Kommunikationsschwerpunkt Klimafit für Mensch, Tier und Pflanze übergeführt in den Schwerpunkt ONE-Health. Insbesondere die Themen nachhaltige Ernährung und Antibiotikaresistenzen werden integriert.

Fachbereich Wissenstransfer und Forschung (WIF)

Der Fachbereich Wissenstransfer und Forschung koordiniert die Forschungs-, Entwicklungs- und Wissenstransferaktivitäten der AGES Wissenschaftler:innen.

Der Fachbereich legt in Abstimmung mit den Geschäftsfeldern und Fachbereichen die F&E-Schwerpunkte fest und plant und steuert den Wissenstransfer zur Fachöffentlichkeit.

F&E in der AGES ist inhaltlich - zur Sicherung einer State-of-the-Art-Expertise – Fragestellungen sich aus den amtlichen Aufgaben der AGES und der Bundesämter ergeben und hierbei prioritär auf die Kernthemen des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 ausgerichtet.

Ende 2023 war die AGES in 156 F&E und WT-Projekten involviert. Die Abteilung Forschungsservice & Projektmanagement berät hierbei nicht nur Projektleitungen und Führungskräfte, sondern übernimmt nach Vereinbarung auch das Management, ggf. bei AGES übergreifenden Themen auch die Leitung von Projekten.

Die Wissenstransferaktivitäten der AGES umfassen sowohl Publikationen und Vorträge als auch Ausbildungsprogramme, Kurse, Seminare und Veranstaltungen der AGES-Akademie (AKAD). Das AKAD-Programm umfasst sowohl marktorientierte Formate als auch Formate im Interesse der Eigentümervertreterministerien bzw. in Umsetzung der öffentlichen Aufgaben der AGES. Die AKAD ist als Bildungseinrichtung nach Ö-Cert und ISO:9001 zertifiziert sowie zusätzlich - seit 2023 - anerkannte Ausbilderin gem. Strahlenschutzgesetz 2020.

2023 erreichte die AGES-Akademie mit den von ihr organisierten Formaten mit über 10.000 Teilnehmer:innen ein neues Rekordergebnis. Online-Formate, hybride Veranstaltungen und E-Learnings sind fixer Bestandteil des Angebots. Im Auftrag der Eigentümervertreterministerien erstellt die AKAD zwei spezielle E-Learnings, eines zum Vermarktungsnormengesetz (VNG, Fertigstellung 2023) und eines zu Antibiotika Awareness im Schweinesektor (Projektende April 2025).

Weitere Schwerpunkte der AKAD sind Capacity Building Projekte und Labor-Trainings für Behörden auf Grundlage internationaler Normen. Die beiden größten Projekte sind das Twinning "Capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina" und das European Food Risk Assessment Fellowship Programm EU-FORA.

Expertise benötigt den Zugang zu wissenschaftlicher und fachlicher Literatur. 2023 wurden das Angebot um den online Zugang zum „web of science“ erweitert. Zudem wurde die Bibliothek intern auf eine open source Bibliothekssoftware (KOHA) umgestellt.

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (DSR)

Kernaufgabe des Bereiches ist die Erstellung unabhängiger wissenschaftlicher Risikobewertungen im gesamten Wirkungskreis der AGES. Weiters unterstützt DSR das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei seiner Zuständigkeit für das Risikomanagement in den Themenbereichen Gesundheit, Lebensmittel und Veterinärwesen.

Im Jahr 2023 war DSR leitend bei den strategischen Kernthemen Nachhaltigkeit in der Ernährung, risikobasierter Ansatz/zentrale Kontrollplanung, Datenmanagement bis Datenberichtswesen und Consulting/Forschungsstrategie tätig und hat wesentliche Beiträge in den Kernthemen Antibiotika-Resistenzen, zielgruppenspezifische Kommunikation, Krisenmanagement und Digitalisierung geleistet. So wurde etwa das Konzeptionsprojekt zur risikobasierten Kontrollplanung abgeschlossen und vom BMSGPK abgenommen.

Die Risikobewertung wurde begrifflich und fachlich im europäischen Gleichklang weiterentwickelt und es fand eine verstärkte Dissemination von Risikoinformationen in Österreich statt. Daneben tagte das Board - bestehend aus Expert:innen des AGES und des BMSGPK – zur Identifikation neuer Risiken und zur Priorisierung von Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken in regelmäßigen Abständen. Das Datenboard und die Berichtskordinationsstelle laufen in der Linie, entsprechende regelmäßige Meetings werden abgehalten.

Ein spezieller Fokus lag und liegt auf der Kooperation mit der EFSA, wo sogenannte „tailor made tasks“ realisiert wurden.

Dem Themenschwerpunkt Antibiotikaresistenz wurde auch weiterhin großes Augenmerk geschenkt. Im Bereich Antibiotika-Resistenzgene wurde mit dem Aufbau einer Österreich-spezifischen Resistenzgensequenzdatenbank begonnen.

Das Animal-Health-Data-Service (AHDS) wurde gemeinsam mit dem IT-Bereich intensiv weiterentwickelt und Mitte 2023 produktiv gesetzt. Damit steht es allen betroffenen Tierärzt:innen und Landwirt:innen zur Verfügung.

Die Weiterentwicklungen von Automatisierungstools im Bereich der Tiergesundheit leisteten wertvolle Dienste in der Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen. Das Tierseuchenradar steht online zur Verfügung.

Der Lebensmittelsicherheitsbericht ist erstmals über die AGES Homepage auch interaktiv verfügbar. Er fasst die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Betriebskontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette zusammen.

Die Weiterführung des Ausbaus betreffend Ernährung, Prävention und Verbraucher:innenbildung wurde 2023 ebenfalls planmäßig umgesetzt. Hiervon umfasst ist die Entwicklung nationaler Handlungsempfehlungen zum Thema Stillen, der Ausbau des Lebensmittelmonitorings, der Start zur Erarbeitung nationaler Ernährungsempfehlungen (für omnivore und vegane Ernährung) oder die Evaluierung des Schulobstprogramms.

Große Forschungsprojekte haben die Internationalisierung der Risikobewertung und die Vernetzung mit anderen europäischen Partnerorganisationen und Agenturen zum Ziel.

Weitere Entwicklung und Ausblick:

Schwerpunkte 2024 werden weitere Beiträge zur Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie speziell in den Bereichen Antibiotikareduktion, nachhaltige Lebensmittelsysteme und Ernährungsprävention sein. Im Kernthema Antibiotikaresistenzen wird der Aufbau einer

Österreich-spezifischen Resistenzgensequenzdatenbank weiter fortgeführt. Mit der Einführung des nukleinsäurebasierten Antibiotikaresistenz (gen) Monitorings wird begonnen. Die Analysen von Tierverbringungsnetzwerken hinsichtlich besonders markanter Handelswege und Transportkonten werden durchgeführt. Daraus könnten Punkte mit erhöhter Kontrollnotwendigkeit bzw. besonders vulnerable Systemelemente identifiziert werden. Der Ausbau der Risikobewertung im Bereich Lebensmittelzusatzstoffe wird angestrebt, ebenso wie die Erstellung einer Datenstrategie (Datenkonzept, Datenbestände, Datenarchitektur) und die Strategieentwicklung zum Umgang mit KI in der AGES. Die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wird über mehrjährige, große Forschungsprojekte weiter ausgebaut.

Stabsstelle Interne Revision

Die Stabsstelle Interne Revision ist eine organisatorisch unabhängige Stabsstelle im Unternehmen und somit direkt der Geschäftsführung unterstellt. Sie versteht sich als unterstützendes Führungsinstrument für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der AGES. Die organisatorische Unabhängigkeit wird sichergestellt, indem die Leitung der Internen Revision funktional an die Geschäftsführung, an den Aufsichtsrat sowie den Prüfungsausschuss berichtet. Die Interne Revision ist somit weisungsfrei.

Die Interne Revision bekennt sich zu den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ (IPPF). Die Mitarbeiter:innen der Stabsstelle handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze basierend auf dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors (IIA). Gemäß IPPF wurde im Jahr 2023 eine Selbstbeurteilung durchgeführt. Für das Jahr 2024 ist ein External Quality Assessment gemäß IIA Standard 1312 gemeinsam mit dem Umweltbundesamt GmbH geplant und budgetiert.

Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit liegt auf der Absicherung des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse, wobei ein besonderer Fokus auf der Maßnahmenbefolgung der geprüften Einheiten liegt. Alle Maßnahmen, welche seit dem Jahr 2018 festgesetzt wurden, wurden im Jahr 2023 auf deren Umsetzungsstatus geprüft und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Im Jahr 2023 hat die Interne Revision ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeiten gemäß Jahresrevisionsplan 2023 durchgeführt. Ein Schwerpunkt lag auf Prüfungen des Fachbereiches Wissenschaft und Forschung sowie auf dem Supportbereich Human Resources.

Seit 1.4.2022 besteht zudem eine vertraglich vereinbarte Kooperation mit der Umweltbundesamt GmbH, um Synergien und Know-How aufzubauen und nutzen zu können. Die Mitarbeiter:innen der AGES und des Umweltbundesamtes führen Prüfungs- und Beratungsleistungen in beiden Unternehmen durch. Die Jahresrevisionspläne beider Gesellschaften werden aufeinander abgestimmt.

Im Geschäftsjahr 2024 wird ein Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit auf den Abrechnungsmodalitäten der AGES und der fachlichen Zusammenarbeit der Strategischen Geschäftsfelder und Fachbereiche liegen.

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände als auch jener für Sachanlagen nimmt gegenüber dem Vorjahr abschreibungsbedingt ab. Wesentliche Investitionen im Jahr 2023 umfassten Laborgeräte, Software für Security Lösungen sowie Sicherheitstechnik für Gebäude.

Im Vorratsvermögen ist bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ein hauptsächlich teuerungsbedingter Anstieg gegenüber dem Vorjahr für die zum Bilanzstichtag lagernden Materialien sowie ein deutlicher Anstieg bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen sichtbar, in erster Linie bei Forschungsprojekten sowie bei Leistungen des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die inflationsbedingt höheren Gebührensätze zurückzuführen.

Der Anstieg bei den sonstigen Forderungen beruht im Wesentlichen auf noch nicht abgerechneten Jahresgebühren der European Medicines Agency (EMA) für zentrale Arzneimittelzulassungen.

Der Rückgang bei Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt den negativen Netto-Geldfluss auf Basis des Jahresfehlbetrags wider.

Die gegenüber 31. 12. 2022 deutlich höheren aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch Mietzinsvorauszahlungen für das in Bau befindliche Zoonosenlabor am Standort Mödling verursacht.

Das Eigenkapital verzeichnet durch den Jahresfehlbetrag 2023 einen Rückgang. Zur Abdeckung des negativen Ergebnisses nach Steuern wurde der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr verwendet, der Rest wurde durch Auflösung eines Teils der freien Gewinnrücklagen kompensiert.

Die Abnahme der Investitionszuschüsse gegenüber 2022 ist vor allem auf die Verwendung für Abschreibungen im Jahr 2023 für in den Jahren 2020 bis 2022 angeschaffte COVID-19-Analytikgeräte zurückzuführen.

Die Gesamthöhe der Rückstellungen ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Der Anstieg betraf dabei die Rückstellungen für Abfertigungen und andere Personalrückstellungen - wie jene für noch nicht konsumierte Urlaubstage und Zeitguthaben.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbezogen.

Das Anwachsen der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber 2022 betrifft Verbindlichkeiten aus Steuern für eine zu tätige Nachzahlung an Kapitalertragssteuer sowie Verbindlichkeiten für soziale Sicherheit und für die USt-Zahllast.

Die AGES hat keine Bankverbindlichkeiten.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Finanzierungszuschüsse des BMSGPK im Gesamtwert von 12,0 Mio. EUR für zukünftige Aufwendungen in Zusammenhang mit der Anmietung des Zoonosenlabors am Standort Mödling, mit dessen Errichtung im Jahr 2023 begonnen wurde und welches 2025 in Betrieb genommen werden wird.

Die passive Rechnungsabgrenzung betrifft wie in den Vorjahren fakturierte sowie erhaltene Zahlungen für Leistungen, welche zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig erbracht waren, vor allem für offene Verfahren des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht, offene Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel sowie für Forschungsprojekte. Der angearbeitete Teil dieser Verfahren ist im Vorratsbestand in den „noch nicht abrechenbaren Leistungen“ enthalten. Gegenüber dem 31.12.2022 sind Zuwächse – vor allem für Forschungsprojekte und Verfahren des Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht - erkennbar.

Die Eigenkapitalquote beträgt 39,4% (2022: 45,6%).

Die fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG ist negativ (2022: negativ).

Finanzlage

Die Finanzlage der letzten beiden Jahre zeigt folgendes Bild:

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-11.403	1.945
+ Abschreibungen vom Anlagevermögen	9.118	8.656
- Verwendung Investitionszuschüsse	-935	-843
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	1	97
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	544	4.312
Geldfluss aus dem Ergebnis	-2.675	14.167
-/+ Zunahme/Abnahme des Nettoumlaufvermögens	-1.554	3.773
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.229	17.940
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	133	592
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	55	3
- Auszahlungen für Anlagenzugänge	-7.152	-13.168
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.964	-12.573
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-11.193	5.367
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	90.454	85.087
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	79.261	90.454

Ertragslage

Die Umsatzerlöse (ohne Bundesmittel) lagen im Jahr 2023 mit 91,4 Mio. EUR deutlich über dem Vorjahresniveau (81,9 Mio. EUR), wovon der größte Zuwachs im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht zu verzeichnen ist.

Die Basiszuwendung des Bundes ist gem. § 12 Abs. 1, 1a, § 19 Abs. 28 GESG mit 71,7 Mio. EUR unverändert gegenüber 2022.

Die sonstigen Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 7 GESG sind deutlich niedriger gegenüber 2022, was auf den Rückgang der COVID-19-Dienstleistungen und den damit verbundenen Mitteln des BMSGPK zurückzuführen ist. Seit dem Jahr 2021 ist in den Zuwendungen des Bundes ein Ertrag für eine mit dem BMK (Bundesministerium Klimaschutz,

Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) geschlossene Leistungsvereinbarung gem. § 12 Abs. 4a GESG für Leistungen des Geschäftsfelds Strahlenschutz enthalten.

Die positiven Bestandsveränderungen sind im Wesentlichen auf noch nicht abrechenbare Leistungen bei offenen Forschungsprojekten zurückzuführen.

Die übrigen Erträge beinhalten in erster Linie Kostenersätze für Personalverleih und Weiterverrechnung von Kosten an Dritte.

Der gegenüber 2022 zurückgegangene Zukauf an Materialien und Dienstleistungen für die COVID-19-Dienstleistungen der AGES, welche an das BMSGPK verrechnet wurden, wirkt sich in den Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen stark aus.

Die Zunahme des Personalaufwands ist in erster Linie auf den Anstieg des Personalstands auf Grund neuer Aufgaben und auf die laufenden Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der Anstieg der Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen beruht auf den deutlich gestiegenen Investitionen in den letzten Jahren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Zunahme. Den größten Kostenanstieg gibt es – teuerungsbedingt – bei den Aufwendungen für Energie. Ebenfalls klare Anstiege gegenüber 2022 verzeichnen Aufwendungen für Gebäudemieten, Software, Instandhaltung von Laborgeräten sowie Reisekosten.

Demgegenüber steht ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr bei jenen Aufwandsarten, welche durch den reduzierten Zukauf für COVID-19-Dienstleistungen beeinflusst wurden. Dies ist an den Veränderungen für Logistik- und Kommunikationsaufwand erkennbar.

Der Aufwand für die Veränderung der Rückstellung für Drohverluste aus den zum Bilanzstichtag offenen Aufträgen im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht liegt deutlich unter dem Vorjahr.

Die veränderte Situation am Geldmarkt mit beträchtlich gestiegenen Zinssätzen hat sich deutlich positiv auf die Zinserträge ausgewirkt.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten die Kapitalertragssteuer für die Zinserträge des Geschäftsjahres sowie nachzuzahlende Kapitalertragssteuer für Zinserträge aus Vorperioden.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

2 Nachhaltigkeit in der AGES

Einleitung

Aspekte der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sind für die AGES in unterschiedlichem Ausmaß aus dem GESG abzuleiten und somit per se umfasst; diese entsprechen über weite Strecken dem Grundauftrag: die AGES leistet aufgrund des gesetzlichen Auftrags und der interdisziplinären Herangehensweise laufend Beiträge für 16 von 17 SDGs (Nachhaltige Entwicklungsziele / Sustainable Development Goals). Eine systematische Erfassung auf (Forschungs-) Projektebene erfolgt laufend.

Die Mitarbeiter:innen der AGES sind auch durch den Purpose „Österreich gesund erhalten: Mensch, Tier und Pflanze! Partnerin in der EU“ motiviert, Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen. Dies äußert sich in vielfältigen Ideeneinmeldungen und –umsetzungen, aber auch in bereitwilliger Anwendung agiler Formen der Zusammenarbeit. Die bestehenden Initiativen und Festlegungen in Hinblick auf Nachhaltigkeitsthemen und neuer agiler Formen der Zusammenarbeit, welche bereits im Rahmen des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 getroffen wurden, wurden im Jahr 2023 intensiviert. So arbeiteten mit Jahresende 2023 in Summe 18 OKR (Objectives and Key Results)-Teams transparent und gemeinsam an der Umsetzung der AGES-Strategie.

Freiwillige Nachhaltigkeitserklärung gemäß CSRD zu ausgewählten Berichtspunkten

Im Jahr 2023 wurden die 2022 begonnenen Vorbereitungen für die systematische Berichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) fortgesetzt, sodass nach erfolgter Beschlussfassung und anschließender Umsetzung in österreichisches Recht eine nach heutigem Ermessen zufriedenstellende Datenbasis vorliegen kann.

Die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte der CSRD können zum heutigen Zeitpunkt bereits auszugsweise freiwillig berichtet werden.

ESRS E1 Klimawandel

ESRS E1 Klimawandel: E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

Energieverbrauch und Energiemix	2023	2022
Verbrauch Brennstoffe aus fossilen Quellen* (MWh)	944 MWh	938 MWh
Verbrauch erworbener Strom aus fossilen Quellen (MWh)	0 MWh	0 MWh
Verbrauch erworbene Wärme aus fossilen Quellen (MWh)	7.368 MWh	8.007 MWh
Anteil aus fossilen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in%)	37 %	39 %
Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)	0 MWh	0 MWh
Anteil aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in%)	0 %	0 %
Verbrauch Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen** (MWh)	0 MWh	0 MWh
Verbrauch erworbener Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh)	11.075 MWh	10.983 MWh
Verbrauch erworbene Wärme aus erneuerbaren Quellen (MWh)	2.992 MWh	2.911 MWh
Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie*** (MWh)	45 MWh	43 MWh
Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh)	14.111 MWh	13.938 MWh
Anteil aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in%)	63 %	61 %
Gesamtenergieverbrauch (MWh)	22.423 MWh	22.882 MWh

* (Kohle, Kohleerzeugnisse, Rohöl, Erdölerzeugnisse, Erdgas, sonstige)

** einschließlich Biomasse (Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, usw.)

*** bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt

Der hier angeführte Energieverbrauch ist in der Einheit Megawattstunden dargestellt.

Für den Verbrauch aus Fossilen Quellen wurde der Dieserverbrauch mit einem Faktor von 0,0098 MWh pro Liter konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen. Es wurde keine Biodieselbeimischung angenommen.

Für den Verbrauch von erworbenem Strom aus erneuerbaren Quellen wurde ausschließlich jener Teil angesetzt, der aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit dem Stromlieferanten

nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen stammt. 99,75% des Stromverbrauchs 2023 und 100% des Stromverbrauchs 2022 stammen aus vollständig vorliegenden Messungen. Für 0,25% des Stromverbrauchs 2023 lagen zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch keine Daten für Dezember 2023 vor, diese wurden zur Vervollständigung auf 365 Tage hochgerechnet.

Stromverbrauch, der nicht direkt über unseren Stromlieferanten bezogen wurde, sondern nur im Rahmen von Betriebskosten weiterverrechnet wird, ist in den Kalenderjahren 2022 und 2023 nicht enthalten.

Für den Verbrauch von erworbener Wärme aus erneuerbaren Quellen wurde ausschließlich jener Teil angesetzt, der aufgrund von Angaben auf den Abrechnungen oder vorgelegten Zertifikaten der verschiedenen Wärmelieferanten nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

Die Perioden der Wärmeabrechnungen der Fernwärmelieferanten sind nicht deckungsgleich mit dem Kalenderjahr, sie werden meist im Juni, Juli oder August für 12 vergangene Monate abgerechnet.

Eine Abrechnung nach Kalenderjahren liegt lediglich für die Standorte Mödling und Linz vor, von den übrigen Fernwärmelieferanten haben wir auch nach Rückfrage keine Verbrauchsdaten nach Monaten oder Kalenderjahren erhalten.

Um den Energieverbrauch aus erworbener Wärme trotzdem möglichst einheitlich darzustellen, wurden Abrechnungsperioden von Mitte 2021 bis Mitte 2022 gänzlich dem Kalenderjahr 2022 zugeordnet, Abrechnungsperioden von Mitte 2022 bis Mitte 2023 gänzlich dem Kalenderjahr 2023.

ESRS E1 Klimawandel: E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorie Scope 1 und 2 sowie THG-Gesamtemissionen

THG-Bruttoemissionen Scope 1 und 2*	2023	2022	Veränd. in %
Scope 1 Treibhausgasemissionen			
Scope 1 THG-Bruttoemissionen (als t CO ₂ e)	257 t CO ₂ e	255 t CO ₂ e	1 %
Prozentsatz der Scope 1 THG-Bruttoemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	0 %	0 %	---
Scope 2 Treibhausgasemissionen			
Standortbezogene Scope 2 THG-Bruttoemissionen (als t CO ₂ e)	0 t CO ₂ e	0 t CO ₂ e	---

Marktbezogene Scope 2 THG-Bruttoemissionen (als t CO ₂ e)	341 t CO ₂ e	382 t CO ₂ e	-11 %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt			
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (als t CO ₂ e)	257 t CO ₂ e	255 t CO ₂ e	1 %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (als t CO ₂ e)	341 t CO ₂ e	382 t CO ₂ e	-11 %

* Abweichend von den Vorgaben im Berichtspunkt E1-6 der ESRS werden mangels vorhandener Vordaten noch keine Angaben zu Scope 3 Treibhausgasemissionen gemacht, ebenso gibt es noch keine Wertangaben zum Basisjahr oder Wertangaben zu den Zieljahren 2025, 2030 und 2050

Die Emissionen an Treibhausgasen aus der zugekauften Stromerzeugung belaufen sich auf 0 Tonnen CO₂ Äquivalent (t CO₂e), da die AGES zu 100% Ökostrom bezieht, dementsprechend werden von unserem Stromlieferanten die Emissionen mit 0g CO₂ je kWh ausgewiesen.

Die Emissionen an Treibhausgasen der verschiedenen Fernwärmelieferanten wurden in den Kalenderjahren 2023 und 2022 noch nicht explizit auf den einzelnen Rechnungen ausgewiesen. Es wurden daher Anfragen an jeden Fernwärmelieferanten gerichtet, die spezifischen Emissionen an Treibhausgasen in Tonnen oder Gramm CO₂e je kWh Wärme nachzuweisen (z.B. durch Zertifikate). Wenn keine expliziten Angaben der Fernwärmelieferanten erfolgten, wurde der Wert aus den auf den Abrechnungen enthalten Angaben zum Zuschlag in Folge der CO₂ Bepreisung selbst errechnet.

Die Perioden der Wärmeabrechnungen der Fernwärmelieferanten sind nicht deckungsgleich mit dem Kalenderjahr, sie werden meist im Juni, Juli oder August für 12 vergangene Monate abgerechnet.

Eine Abrechnung nach Kalenderjahren liegt lediglich für die Standorte Mödling und Linz vor, von den übrigen Fernwärmelieferanten haben wir auch nach Rückfrage keine Verbrauchsdaten nach Monaten oder Kalenderjahren erhalten.

Um die Emissionen an Treibhausgasen der verschiedenen Fernwärmelieferanten aus erworbener Wärme trotzdem möglichst einheitlich darzustellen, wurden Abrechnungsperioden von Mitte 2021 bis Mitte 2022 gänzlich dem Kalenderjahr 2022 zugeordnet, Abrechnungsperioden von Mitte 2022 bis Mitte 2023 gänzlich dem Kalenderjahr 2023.

Der Dieserverbrauch wurde gemäß Anlage 1 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) mit einem Faktor von 0,00267 Tonnen CO₂ pro Liter konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen.

Der Heizölverbrauch wurde gemäß Anlage 1 NEHG 2022 mit einem Faktor von 0,00324 Tonnen CO₂ pro Kilogramm (0,002785 Tonnen CO₂ pro Liter) konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen.

Der Erdgasverbrauch wurde gemäß Anlage 1 NEHG 2022 mit einem Faktor von 0,00204 Tonnen CO₂ pro Kubikmeter konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen, wobei 1 Kubikmeter Erdgas mit 10 kWh angenommen wurde.

THG-Intensität per Nettoumsatz	2023	2022	Veränd. in %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) per Nettoumsatz (t CO ₂ e/€)	0,00000139 t CO ₂ e per €	0,00000126 t CO ₂ e per €	10 %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) per Nettoumsatz (t CO ₂ e/€)	0,00000185 t CO ₂ e per €	0,00000189 t CO ₂ e per €	-2 %

ESRS E1 Klimawandel: Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen

Die AGES setzte auch im Jahr 2023 den eingeschlagenen Pfad einer Stärkung der Nachhaltigkeitsaspekte beim Energiemix und den Treibhausgasemissionen fort.

Die Lademöglichkeiten für E-Autos wurden weiter ausgebaut, an vielen Standorten der AGES befinden sich inzwischen Ladestationen. Am Standort Wien-Spargelfeldstraße können diese Ladestationen außer für Dienstfahrzeuge auch von Mitarbeiter:innen für ihre Privatfahrzeuge genutzt werden. Bei der Neuanschaffung sowie beim Fahrzeugtausch der Fuhrparkflotte werden, soweit möglich, bevorzugt E-Autos angeschafft.

Die Standorte Wien-Spargelfeldstraße und Innsbruck wurden im Jahr 2023 mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, um zukünftig auch im Bereich der selbst erzeugten erneuerbaren Energie neue Impulse zu setzen.

Bei Dienstreisen innerhalb Österreichs setzen wir bei öffentlichen Verkehrsmitteln stark auf Reisen mit der Bahn, ebenso sind Dienstreisen ins europäische Ausland mit der Bahn anstatt mit dem Flugzeug freiwillig möglich.

ESRS S1 Eigene Belegschaft

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Sichere und saubere Energie, Schutz von Biodiversität und Ressourcen, verantwortungsbewusster Umgang mit Digitalisierung, Menschenrechte entlang Lieferketten sind Aufgaben, die es zu lösen gilt und einen laufenden Fokus darauf benötigen. Wir

empfinden dies als Ansporn. Unser Ansatz ist mit Hilfe von vertrauensbasierender Zusammenarbeit nachhaltige Ergebnisse zu erzielen. Eine Einbeziehung unserer Expert:innen, Arbeitnehmer:innenvertretungen sowie der Gesamtbelegschaft ist Teil unseres Selbstverständnisses. Wir setzen hierbei auch auf die Talente unserer Mitarbeiter:innen sowie dem Einsatz der richtigen Technologien. Unter laufender Evaluierung der bestehenden Prozesse ist unser höchstes Bestreben alle Ebenen innerhalb der AGES sowie diverse Stakeholder zusammenzubringen, um den bestmöglichen Nutzen an der Gesellschaft zu erbringen. Wir sind uns natürlich auch über Risiken und Chancen im Klaren und sehen diese als zukunftsorientierte Herausforderungen.

- Soziale und Ökologische Aspekte stehen im Vordergrund
- Ganzheitliche Wahrnehmung von ökologischer, technologischer und sozialer Verantwortung und den damit verbundenen Wechselwirkungen
- Unbedingte Reflexion unter Miteinbeziehung von Interessen aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, um eine nachhaltig ausgerichtete Lebensweise und einen schonenden Umgang bestehender Ressourcen zukünftig für alle zugänglich zu machen.
- Achtsamkeit auf den menschenbedingten Einfluss auf die Kreisläufe, die direkt oder indirekt Einfluss auf unser aller natürliches Umfeld nehmen.

Umsetzungsstrategien

- Einhaltung und Wahrung der Klima- und Umweltstrategien
- Wir bekennen uns zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und setzen diese in unserem Unternehmen und unserer Geschäftstätigkeit aktiv um

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

Anzahl der Mitarbeiter:innen zum 31.12.2023 (Inkl. Saisonarbeitskräfte und Lehrlinge)

Aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Anzahl
Männlich	665
Weiblich	1.012
Sonstige*	0
Nicht angegeben	0
Gesamtzahl der Beschäftigten in der AGES	1.677

*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten

Anzahl der Mitarbeiter:innen zum 31.12.2023 (Inkl. Saisonarbeitskräfte und Lehrlinge)

Aufgeschlüsselt nach Art des Vertrags

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Beschäftigten	665	1.012	0	0	1.677
Zahl der dauerhaft Beschäftigten	614	913	0	0	1.527
Zahl der befristeten Beschäftigten	51	99	0	0	150
Zahl d. B. ohne garantierte Arbeitsstund.	0	0	0	0	0

*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten

Alle Standorte der AGES befinden sich in Österreich, wodurch eine Aufschlüsselung nach Ländern hinfällig ist.

In den Auswertungen sind Mitarbeiter:innen auf Basis nachstehender Rechtsgrundlagen angeführt: Angestellte nach Kollektivvertrag, Arbeiter:innen nach Kollektivvertrag (inkl. Saisonarbeitskräfte und Lehrlinge) ehemalige Vertragsbedienstete sowie Beamte.

Insgesamt haben 211 Beschäftigte das Unternehmen im Jahr 2023 verlassen. Die Fluktuationsrate der Mitarbeiter:innen lag im Jahr 2023 bei 12,6%. 40 dieser Beschäftigten betreffen das Auslaufen von COVID-Sonderleistungen. Die hier angeführte Fluktuationsrate wird wie folgt berechnet:

Die Anzahl aller Mitarbeiter:innen, welche die AGES im Jahr 2023 verlassen haben (Auslaufen befristeter Verträge, Kündigung, Entlassung, Pensionierung, usw.) dividiert durch die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter:innen.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter:innen werden die Monatsstände aufaddiert und durch 12 dividiert.

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

Insgesamt waren 16 Personen im Jahr 2023 über die Vertragsform eines freien Dienstvertrages für die AGES beschäftigt.

Insgesamt waren zwei Personen im Jahr 2023 als Leiharbeitskräfte (Arbeiter:innen oder Angestellte eines Unternehmens zur Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften) für die AGES tätig.

In Summe ergibt dies eine Gesamtzahl von 18 nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft der AGES für das Geschäftsjahr 2023.

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

(Darstellung gemäß verpflichtender Tabelle ESRS S1-8)

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Beschäftigte EWR	Beschäftigte Nicht-EWR	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR)
80-100%	Österreich	keine	Österreich

In der AGES existiert ein eigener Kollektivvertrag sowie Betriebsvereinbarungen, innerbetriebliche Richtlinien und Standardverfahrensanweisungen. Auch werden Schulungen als Tool der Wissensvermittlung genutzt.

Die Entwicklung von integrierten und standardisierten Personalprozessen und -tools und deren Implementierung über alle Bereiche trägt dazu bei, die AGES für die Zukunft fit zu machen.

Alle Beschäftigten (100%) im Sinne der ESRS sind, insofern sie nicht als Beamt:innen dem Beamtenrecht oder als Vertragsbedienstete dem Vertragsbedienstetengesetz unterliegen, vom AGES eigenen Kollektivvertrag bzw. im Falle der Saisonarbeitskräfte vom Kollektivvertrag für Saisonarbeitskräfte erfasst. Weiters ist an jedem Standort der AGES ein Betriebsrat eingerichtet.

Alle Standorte der AGES befinden sich in Österreich, wodurch eine Aufschlüsselung nach Ländern hinfällig ist.

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-9 – Diversitätsparameter

Absoluter und prozentualer Anteil Führungskräfte der 1. und 2. Berichtsebene **

Stand 31.12.2023, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anzahl (in Personen)	46	22	0	0	68
Anteil (in Prozent)	68%	32%	0%	0%	100%

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten

** Klassifizierung entsprechend dem Public Corporate Governance Bericht 2023

Absolute und prozentuale Verteilung der Beschäftigten nach Altersgruppen

Stand 31.12.2023, aufgeschlüsselt in 3 Gruppen gemäß ESRS Vorgabe

	Gesamt	Unter 30 Jahre	30–50 Jahre	über 50 Jahre
Anzahl (in Personen)	1.677	210	925	542
Anteil (in Prozent)	100%	13%	55%	32%

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-10 – Angemessene Entlohnung

Die niedrigste Bruttogrundlohnstunde laut AGES-Kollektivvertrag ist die Berufsbildstufe SMA1 im 1. Verwendungsjahr. Zum Stichtag 01.01.2023 beträgt dieser Betrag EUR 2.173,20 brutto pro Monat somit EUR 13,04 brutto pro Stunde. Damit liegt der Mindestbruttolohnstundensatz des AGES-Kollektivvertrags zum 01.01.2023 mit 8,67% im Vergleich über dem deutschen Satz der Mindestbruttolohnstunde und 5,51% unter dem höchsten Mindestbruttolohnstundensatz der EU (Luxemburg). Anmerkung: in der niedrigsten Beschäftigungsgruppe der niedrigsten lohngestaltenden Vorschrift befanden sich im Jahr 2023 keine Mitarbeiter:innen;

Die einzige Ausnahme bilden die Saisonarbeitskräfte und Lehrlinge, da diese Mitarbeiter:innengruppen sich entweder im Ausbildungsbereich befinden oder es sich um saisonale Aushilfskräfte handelt.

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-11 – Sozialschutz

Durch das österreichische System der Pflichtversicherung sind alle betreffenden Mitarbeiter:innen der AGES umfassend hinsichtlich Krankheit, Unfall und Arbeitsplatzverlust geschützt sowie durch die staatliche Pensionsversicherung abgesichert.

Über diese allgemeine Absicherung und Versorgung hinaus werden den Mitarbeiter:innen zusätzlich vom Unternehmen eine Vielzahl an Benefits angeboten:

- Gleitzeit ohne Kernzeit, flexible Arbeitszeitmodelle, Zeitausgleichstage
- Zuschuss Öffi-Jahreskarte, Ticket/Restaurantgutscheine und Geschenkgutscheine, zahlreiche Mitarbeitervergünstigungen, Bundespensionskasse, 24. 12. und 31. 12. dienstfrei, weiters Sonderurlaubstage, Mitarbeitererevents, Firmenfeste u.v.m.
- Arbeitsmedizin und unterschiedliche arbeitsmedizinische Schwerpunkte, Employee Assistance Programm, Sportangebote (Kooperationen mit FitnessClubs), Obstkorb
- Aus- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen, Führungskräfteentwicklung
- Einen beständigen Arbeitsplatz mit spannenden Entwicklungsmöglichkeiten

- Standort- und bereichsspezifische Benefits:
 - o Homeoffice, 4-Tage Woche
 - o Kantine, Mitarbeiterküchen, Kooperation mit Restaurants
 - o Günstige Parkplätze für Mitarbeiter:innen
 - o Ladestationen für private E-Autos und e-Bikes
 - o Radgaragen und Duscmöglichkeiten für Fahrradfahrer:innen
 - o E-Bikes zur Verfügung
 - o Mitnahmemöglichkeit von Hunden
 - o Publikationsmöglichkeiten
 - o Zusammenarbeit mit Universitäten + Dissertationsmöglichkeit
 - o Auslandseinsätze

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-12 – Menschen mit Behinderungen

Beschäftigte mit Behinderung, Stand 31.12.2023, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anteil (in Prozent) als Anteil der Gesamtbeschäftigten	1,37%	2,09%	0%	0%	3,46%
Anzahl Beschäftigte mit Behinderung	23	35	-	-	58

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten

Zum Stichtag 31.12.2023 ist die in der Tabelle angeführte Prozentzahl von Mitarbeiter:innen mit rechtlich anerkannten Behinderungsgrad in der AGES beschäftigt. Für eine Anerkennung ist ein Bescheid des Sozialministeriums (Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) notwendig.

Je nach Behinderungsgrad sieht das österreichische Behindertengesetz umfangreiche Förderungen und Abgabenerleichterungen zu Gunsten eines behinderten Menschen vor. Auch arbeitsrechtlich sind wichtige Vorgaben einzuhalten wie z.B. ein besonderer Kündigungsschutz sowie ein erhöhter Urlaubsanspruch. Des Weiteren sind innerhalb der AGES Standorte je nach Standortgröße mindestens eine oder mehrere Behindertenvertrauenspersonen vor Ort, um den Kolleg:innen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und bei der Optimierung der individuellen Bedürfnisse am Arbeitsplatz zu unterstützen.

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung

Beschäftigte, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben

Stand 31.12.2023, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anteil (in Prozent als Anteil der Gesamtbeschäftigten)	31,57%	45,43%	0%	0%	77,00%
Anzahl Beschäftigte	529	762	-	-	1.291

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten

Durchschnittliche Zahl der Schulungstunden je Beschäftigten

Stand 31.12.2023, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anzahl (in Stunden)	40,07	41,28	0,00	0,00	40,80

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit für 2023	angestellte Beschäftigte	nicht-angestellte Beschäftigte
Prozentsatz der Personen, die vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt werden	100%	-
Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen	0 Tode	0 Tode
Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Anzahl der Fälle pro Jahr)	19 Fälle	0 Fälle
Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Arbeitsunfälle pro Millionen Stunden Arbeitszeit)	7,9 p.M.St	0 p.M.St
Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen	0 Fälle	-
Zahl der Ausfalltage (Tode/Arbeitsunfälle/arbeitsbedingte Krankheit)	343 Tage	-

Grundsätzlich werden im Sinne des Arbeitsschutzes an Arbeitsplätzen mit erhöhter Belastung, Gefährdung für Gesundheit und Leben, Unterweisungen durchgeführt. Für das psychische Wohlbefinden am Arbeitsplatz sind Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden.

Alle Mitarbeiter:innen der AGES sind von den Maßnahmen zur Unfall- und Gesundheitsprävention erfasst. An allen Standorten gibt es Arbeitssicherheitsausschüsse, die sich mit Fragen des Arbeitnehmer:innenschutzes befassen. Die Ausschüsse finden mindestens einmal jährlich statt.

Zur Kalkulation der Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle wurden die 19 gemeldeten Fälle durch die gesamt erbrachte Arbeitszeit der AGES in Stunden im Jahr 2023 dividiert und mit dem Faktor 1.000.000 multipliziert.

Zur Kalkulation der Zahl der Ausfalltage wurde der erste volle und der letzte Tag der Abwesenheit einbezogen. Der Kalkulation wurden Kalendertage zugrunde gelegt, d. h. Tage, an denen die betreffende Person nicht für die Arbeit vorgesehen war (z. B. Wochenenden, Feiertage), gelten trotzdem als Ausfalltage.

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Anzahl und prozentualer Anteil der Mitarbeiter:innen, die 2023 Urlaub aus familiären Gründen** in Anspruch genommen haben

Aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter:innen	Anspruchsberechtigt	in Anspruch genommen
Weiblich	1.013	100%	6,81%
Männlich	669	100%	2,84%
Sonstige*	0	100%	0%
Keine Angaben	0	100%	0%
Gesamt	1.682	100%	5,23%

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten

** Gemäß Definition aus ESRS S1-15; Auswertung beinhaltet für 2023: Mutterschutz vor und nach der Entbindung, Familienzeit/Frühkarenzurlaub („Papamonat“), Elternkarenz und Pflegekarenz

ESRS S1 Eigene Belegschaft: S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Das „Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung“ der AGES lag im Geschäftsjahr 2023 bei einem Faktor von 3,34.

Die am höchsten bezahlte Person der AGES erreicht somit das 3,34-fache Mediangehalt. Das hier angeführte „Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung“ wird wie folgt berechnet:

Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen dividiert durch den Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Beschäftigten (ohne die höchstbezahlte Person)

Das „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“ (gender pay gap) der AGES lag im Geschäftsjahr 2023 bei 10,23%

Arbeitnehmerinnen verdienen im Durchschnitt 10,23% weniger als männliche Arbeitnehmer. Das hier angeführte „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“ (gender pay gap) wird wie folgt berechnet:

Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten minus Stundenverdienst von weiblichen Beschäftigten. Diese Differenz wird dividiert durch den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten, das Ergebnis anschließend mit 100 multipliziert.

Diversitätsparameter

Wir haben uns bewusst als Ziel gesetzt, den Frauenanteil insgesamt sowie in Führungspositionen zu erhöhen. Wir sind davon überzeugt, dass Unternehmen, die auf diversifizierte Teams setzen, effizienter und erfolgreicher wirtschaften. Wenn Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis Führung übernehmen, wirkt sich das positiv auf die gesamte Dynamik eines Unternehmens aus. Daher setzen wir auf das Potenzial von qualifizierten Frauen. Aus diesem Grund wurde intern eine Richtlinie zur Frauenförderung erstellt, in der Maßnahmen abgeleitet und in weiterer Folge umgesetzt werden. Auch wurde eine Leitlinie zur sprachlichen Gleichbehandlung entwickelt

Ausgewählte Indikatoren zur Belegschaftsstruktur mit Stand 31.12.2023

Frauenanteil	60,3%
Akademiker:innenanteil	55,9%
Anteil Teilzeitbeschäftigte	30,6%
Durchschnittsalter	43,9 Jahre
Ruhende Dienstverhältnisse (Anzahl)	58
<i>Davon in Mutterschutz bzw. Karenz gem. MSchG/VKG</i>	39

Schulungen und Kompetenzentwicklung

77% der Mitarbeiter:innen haben 2023 an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsgesprächen teilgenommen und diese Gespräche dokumentiert.

Die durchschnittlichen Weiterbildungsausgaben pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) lagen bei EUR 562,81; die Gesamtkosten für Aus- und Weiterbildung beliefen sich auf rund TEUR 845.

Das interne Fortbildungsprogramm wurde im Jahr 2023 sowohl in Präsenz als auch in reinen Online-, sowie hybriden Formaten durchgeführt. Neue Lernformate, WINs (Wissensnuggets) und WIVs (Wissensvideos) sind inzwischen etabliert und kommen standardmäßig zum Einsatz. Mit diesen neuen Formaten bieten wir moderne, kurze Online-Weiterbildungsmöglichkeiten an, die Informationen und Inputs für die berufliche Praxis zur Verfügung stellen.

Angebote für alle Führungskräfte: im Rahmen des Leadership-Programms wurden zahlreiche Fortbildungen zu den Fokusthemen Führungswerkzeuge, Kommunikation, Konflikt- und Teamdynamiken, Arbeiten auf Distanz bzw. virtuelle Führung angeboten. Optionale, individuelle Coachings stellen die Anwendung im Führungsalltag sicher. Maßgeschneiderte Teambuildingangebote unterstützen dabei, dass Teams noch besser zusammenarbeiten, Talente und Potentiale genutzt und Unklarheiten ausgeräumt werden. Im Jahr 2023 wurden

die AGES-Führungsgrundsätze („Führungskraft“) überarbeitet und bilden zukünftig die Basis für das Führungskräfteentwicklungsangebot.

Auch wurde wieder ein Führungskräfte Forum, ein Treffen aller Führungskräfte, veranstaltet. Fokus war, gemeinsam die Zukunft der AGES zu gestalten, Führungsarbeit weiterzuentwickeln und die bereichsübergreifende Arbeit zu stärken.

Angebot für neue Führungskräfte: für diese Zielgruppe wurde ein Angebot geschaffen, welches standardmäßig bei Übernahme einer Führungsfunktion in Anspruch genommen werden kann. Das Basisrüstzeug für Führung wird vermittelt, Vernetzung und das „Voneinander Lernen“ stehen im Fokus.

In der Expert:innenlaufbahn wurden die erfolgreichen „Senior Experts Vernetzungstage“ fortgesetzt. Bei diesen Fortbildungsterminen steht immer die persönliche Entwicklung im Vordergrund. Das Kennenlernen sowie der Austausch innerhalb der Senior Experts Community wird damit ebenso gefördert wie das "Voneinander Lernen". Die Expert:innenlaufbahn wird überarbeitet werden.

Zur Förderung von High Potentials wurde das Talentprogramm succeed@AGES auch im Jahr 2023 fortgeführt. Ziel ist der individuelle Kompetenzaufbau für eine mögliche Fach- oder Führungskarriere. Kollegiales Lernen steht im Vordergrund. Teil des Talentprogramms ist auch die Sensibilisierung von Führungskräften und Talenten für Fragen der Gender-Gleichbehandlung. Schwerpunktthemen sind: smart Work, gesunde Karriere, agile Zusammenarbeit und erfolgreiche Veränderung.

Das Lernmanagement-System ist gut etabliert und ermöglicht ein umfangreiches Fortbildungsmanagement. Das System bietet auch das verlässliche Management der Pflichtschulungen im Sicherheits- und Qualitätsbereich. Das Programm bietet Mitarbeiter:innen und Führungskräften weiters zahlreiche Selfservice Funktionen.

Weitergeführt wurde auch der Willkommenstag für neue Mitarbeiter:innen, der zweimal pro Jahr stattfindet. Dieser ermöglicht einerseits das umfassende Kennenlernen der vielfältigen Themengebiete der AGES und andererseits den Austausch unter neuen Kolleg:innen über alle Standorte hinweg.

2023 konnte auch mit speziellen Angeboten für Frauen die Umsetzung des Frauenförderplans maßgeblich unterstützt werden. Mit dem Souveränitätstraining für Frauen wurde ein wichtiger Schritt getan, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen bzw. zu ermutigen. Es wurde erstmalig ein Sprech- und Stimmtraining für Frauen durchgeführt.

Gesundheitsschutz und Sicherheit

Auch die transparente Kommunikation der Arbeitssicherheits-Themen (u. a. Info zu Präventivkräften, Impfaktionen etc.) wurde durch Überführung und Bündelung im Intranet wesentlich verbessert in Richtung „One Stop Shop“ für alle Arbeitsschutzbelange.

Das „Employee Assistance Program“ zur Unterstützung der Mitarbeiter:innen bei psychischen Belastungen wurde auch 2023 fortgeführt bzw. beworben. Hier haben Mitarbeiter:innen wie auch im gleichen Haushalt lebende Angehörige die Möglichkeit, berufliche und private Belastungssituation anonym mit Arbeitspsycholog:innen und anderen Expert:innen zu besprechen und eine breite Palette von Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Mitarbeiter:innen an potenziell gefährlichen Arbeitsplätzen erhalten die notwendigen Schutzimpfungen (Hepatitis AB, Tollwut, FSME etc.) in Abstimmung mit der AUVA und unseren Betriebsärzt:innen. Grippe- sowie COVID-Impfungen wurden aufgrund des hohen Interesses ausgeweitet und zusätzliche arbeitsmedizinische Beratungsstunden an allen Standorten angeboten.

Die AGES unterstützte die Gesunderhaltung der Mitarbeiter:innen auch 2023 wieder mit einem Präventionsschwerpunkt. Es gab Trainings zur Förderung der Rückenfitness, Entspannungstrainings und neue Angebote, zu vergünstigten Tarifen bei unterschiedlichen Sportstudios österreichweit zu trainieren. Ein weiterer Schwerpunkt war die Schulung der Mitarbeiterinnen zur eigenen Tastuntersuchung der Brust. In 60-minütigen Schulungen, durchgeführt von medizinisch taktilem Untersucherinnen („discovering hands“), erlernten die Mitarbeiterinnen, korrekt das Brustgewebe und die Achselhöhlen abzutasten - ein wesentlicher Baustein in der Brustkrebsvorsorge. Weiters erhielten alle Teilnehmerinnen ein Gesundheitsbuch. Des Weiteren wurde im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ein Informationsschwerpunkt Menopause organisiert.

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Uns ist der Ausgleich zwischen Arbeit und Privatleben sehr wichtig. Aus diesem Grund bieten wir attraktive Arbeitszeitmodelle wie unsere Gleitzeitvereinbarung (von 06:00 bis 22:00 Uhr, Montag bis Freitag) ohne Kernzeit oder unsere flexible Homeoffice-Betriebsvereinbarung, mit denen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Familie und Karriere gerne unterstützen. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter auszubauen, wurde im Jahr 2023 in einem Bereich auch eine flexible 4-Tage-Woche ermöglicht und pilotiert. Papamonat und Väterkarenz sind gelebte Praxis und werden weiter gefördert. Eltern werden während ihrer Karenz und nach Rückkehr an den Arbeitsplatz ebenfalls besonders unterstützt. Auch die Inanspruchnahme von Elternteilzeit sowohl gesetzlich als auch darüber hinaus ist gelebte Praxis. Grundsätzlich haben alle Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, Elternkarenz oder Papamonat in Anspruch zu nehmen.

Rückkehr- und Weiterbeschäftigungsquoten von Arbeitnehmer:innen, die 2023 Elternkarenz oder Papamonat in Anspruch genommen haben

	Rückkehr- quote	BsGr. n. Rückk.	Verlängert	Austritte
Gesamt	72,73%	76,66%	10,61%	16,67%
<i>davon Anteil weiblich</i>	<i>54,17%</i>	58,51%	<i>100%</i>	<i>72,73%</i>
<i>davon Anteil männlich</i>	<i>45,83%</i>	97,76%	<i>0%</i>	<i>27,27%</i>

Erklärung:

- Rückkehrquote: Anteil der möglichen Rückkehrer:innen, welche tatsächlich zurückgekehrt sind. Von den tatsächlich 48 zurückgekehrten Mitarbeiter:innen waren 26 weiblich und 22 männlich.
- BsGr. n. Rückk.: Beschäftigungsgrad nach Rückkehr im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigung. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der 26 zurückgekehrten Mitarbeiterinnen war 58,51% im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigung, bei den 22 zurückgekehrten Mitarbeitern betrug der durchschnittliche Beschäftigungsgrad 97,76% im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigung.
- Verlängert: Anteil der möglichen Rückkehrer:innen, welche Elternkarenz verlängert haben. 7 weibliche mögliche Rückkehrerinnen haben Elternteilzeit verlängert.
- Austritte: Anteil der möglichen Rückkehrer:innen, welche das Unternehmen verlassen haben. Von den 11 möglichen Rückkehrer:innen, welche das Unternehmen verlassen haben, waren 8 weiblich und 3 männlich.

Weiters arbeiten wir mit folgenden Maßnahmen an einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

- Flexible Arbeitszeitmodelle (Gleitzeit ohne Kernzeit)
- Förderung der Inanspruchnahme von Home Office
- Ferienbetreuung für Mitarbeiter:innen-Kinder
- Sensibilisierung der Führungskräfte durch Schulungsmaßnahmen
- Umfangreiche Informationen, Links zu Betreuungseinrichtungen sowie Leitfäden für Führungskräfte und Mitarbeiter:innen im „Karenzpaket“.
- Aktive Unterstützung krenzierter Mitarbeiter:innen vor dem Wiedereinstieg
- Unterstützungsmaßnahmen beim Wiedereinstieg nach Karenzierung (Karenzleitfaden) etc.
- Keine Tagesrand-Termine für Sitzungen

Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung

Um den Unterschied der Einkommen von Männern und Frauen transparent zu machen, wird einmal pro Jahr ein Einkommensbericht, der Differenzen und Trends aufzeigt, erstellt. Auch hier werden Maßnahmen abgeleitet. Ziel ist die Schließung des „Gender-pay-gaps“.

Weiters arbeiten wir mit folgenden Maßnahmen an einer weiteren Gleichstellung von Frauen und Männern:

- Erstellung eines Frauenförderungsplanes für einen Zeitraum von sechs Jahren
- Evaluierung des Frauenförderungsplanes der AGES alle zwei Jahre
- Erstellung eines jährlichen Einkommensberichtes gem. § 6a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Teilnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten an Hearings der ersten und zweiten Berichtsebene
- Aktive Förderung weiblicher Bewerberinnen für Führungspositionen durch:
 - Bewerbungs-Coaching für Bewerberinnen (via Employer Assistance Programm)
 - Seit 2022 Souveränitätstraining für Frauen
 - Gezielte Förderung von weiblichen Führungs-Bewerberinnen und Nachwuchs-Führungskräften bei Nachbesetzungen
 - Sensibilisierung der Führungskräfte für die Gleichbehandlung durch Schulungsmaßnahmen
- Förderung von naturwissenschaftlichen Expert:innen durch:
 - Projekte im Rahmen des Programms „FEMTech“ des BMK, u.a. succeed@ages
 - Unterstützung der Expert:innen bei unternehmensinterner Zusammenarbeit sowie zur Förderung der internationalen Vernetzung durch den 2012 geschaffenen Fachbereich Wissenstransfer und angewandte Forschung
- Interne und externe Informationspolitik:
 - Interne Informationsarbeit wie Bekenntnis zur Gleichstellung, Vorträge, Broschüre zur Gleichbehandlung in der AGES, Leitlinie zur geschlechtergerechten Sprachverwendung, Sensibilisierungsmaßnahmen
 - Informationen zum Schutz der Menschenwürde am Arbeitsplatz, insbesondere gegen Bossing, Mobbing oder sexuelle Belästigung
 - Verankerung des Frauenförderungsplans im Intranet, Begrüßungsmappe, Integrationsplan
 - Seit 2022 Frauenförderung und Gleichbehandlung als Teil des neuen Willkommenstages für neue Mitarbeiter:innen
 - Externe Informationsarbeit wie Teilnahme am Girls-Day/Töchertag, Teilnahme an der interministeriellen Arbeitsgruppe Gleichbehandlung im Bundeskanzleramt, Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten etc.
 - Sensibilisierung zur Vermeidung von stereotypen bildlichen Darstellungen von Männern und Frauen in AGES-Publikationen

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer: S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

Die AGES als One-Health-Organisation ist eine verlässliche und vertrauenswürdige Ansprechpartnerin für Fragen der Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanze, Umwelt sowie der Ernährungssicherung und stellt relevante Informationen transparent, zeitnah und leicht zugänglich zur Verfügung und ist eine kompetente Dialogpartnerin sowie eine wissenschaftlich objektive Informationsdrehscheibe.

Die zielgruppenspezifische Kommunikation führt zu gut informierten, kompetenten Konsument:innen. Zentrales Tool ist die AGES-Website, dazu kommen verschiedene Social-Media-Kanäle und diverse Newsletter. Die Schwerpunktsetzung in der Kommunikation zu den Verbraucher:innen liegt im Storytelling und der visuellen und digitalen Aufbereitung der Risikothemen.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer: S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

Die AGES agiert als Dialogplattform für Konsument:innen, Behörden und Wirtschaftstreibende. Der regelmäßige Austausch mit Behörden erfolgt unter anderem durch Stakeholderinitiativen (z. B. runder Tisch Zukunft Pflanzenbau und EXSIL – Expert:innenrunde sichere Lebensmittel), die regelmäßig und themenspezifisch durchgeführt werden.

Für Behörden, Amtsträger:innen und Unternehmen gibt es entlang der Lebensmittelkette sowie zu Themen der öffentlichen Gesundheit und Ernährungssicherung ein umfangreiches Weiter- und Ausbildungsangebot in Form von Schulungen, Seminaren und Vorträgen im Rahmen der AGES- Akademie. Bei jeder Veranstaltung gibt es die Möglichkeit eines schriftlichen Kunden-Feedbacks. 2023 wurden 134 Veranstaltungen mit insgesamt 10.751 Teilnehmer:innen durchgeführt. Die Kundenzufriedenheit ist ausgezeichnet, insbesondere die Qualität des Bildungsangebotes wird sehr geschätzt: Die Feedback-Auswertung zeigt, dass die Kategorien „Sehr gut“ (72,5 %) und „Gut“ (25,3 %) in Summe zu 97,8 % gewählt wurden. 2023 veranstaltete die AGES im Rahmen des Schwerpunkts „Klimafit für Mensch, Tier und Pflanze“ den AGES Klimatag. Dafür waren andere Forschungseinrichtungen, Stakeholder und Behörden aufgefordert, kreative Projekte zum Thema Klimawandelanpassung einzureichen. Ausgezeichnet wurden in den Kategorien Mensch, Tier, Pflanze und Gesellschaft die durch das Publikumvoting ermittelten besten Projekte.

Zum Thema Nachhaltigkeit organisierte die AGES-Akademie eine Auftaktveranstaltung mit dem Focus auf „Sustainable Food Systems“. Hier holte die neu gegründete AGES-Servicestelle für nachhaltige Lebensmittel- und Ernährungssysteme die zuständigen Ministerien (BMK, BML, BMSGPK) an einen Tisch und diskutierte gemeinsam mit weiteren Fachexpert:innen und dem Publikum über notwendige Rahmenbedingungen und Herausforderungen für ein nachhaltigeres Ernährungssystem. Weitere Folgeveranstaltungen zu dieser Thematik sind für 2024 geplant.

Die AGES-Akademie achtet bei der Abhaltung ihres Schulungsprogrammes seit jeher auf eine nachhaltige Durchführung der Veranstaltungen. So werden z. B. Tagungsunterlagen rein elektronisch angeboten, die gewählten Tagungsorte sind öffentlich gut erreichbar und bei der Verpflegung wird Mehrweggeschirr verwendet. 2023 intensivierte die AGES-Akademie ihr Engagement: sie achtete verstärkt auf regionale Herkunft bei der Speisenwahl und reichte das Schulungszentrum in der Spargelfeldstraße beim österreichischen Umweltzeichen als „Green Meeting Veranstalter“ ein.

Für den direkten Dialog mit den Konsument:innen und Kund:innen steht das Anfragenmanagement der AGES zur Verfügung. Hier werden sowohl schriftliche als auch telefonische Anfragen zentral verwaltet und beantwortet. 2023 wurden 2.710 Anfragen an die AGES gerichtet, beantwortet und dokumentiert.

Die Information aller Dialoggruppen der AGES erfolgt über die AGES-Website und über die Social-Media-Kanäle (X, Facebook, LinkedIn und seit Mitte des Jahres Instagram). 2023 verzeichnete die AGES-Website 1.290.368 Besucher:innen. Insgesamt 821 Postings auf den Social-Media-Kanälen der AGES erzielten eine Reichweite von über 2.150.000. Über diese Kanäle werden AGES-Risikothemen, aber auch Infokampagnen wie z. B. Klimawandelanpassung (Klimafit für Mensch, Tier und Pflanze) und Lebensmittelsicherheit („So bleibt dein Lebensmittel sicher“) weitergegeben. Weiters werden alle Dialoggruppen direkt durch den AGES-Newsletter (neu auch über einen eigenen Forschungsnewsletter) und durch diverse Hotlines (Coronahotline und Hitzehotline) informiert. 2023 wurden über 20.000 Anrufe mit 3.788 Minuten Gesprächszeit für Auskünfte getätigt. Im Sinne der Nachhaltigkeit werden Informationen der AGES nur mehr online (ggf. zum Downloaden) zur Verfügung gestellt.

Weitere direkte Informationskanäle sind die Badegewässer-App, mit der Konsument:innen über die Qualität der Badegewässer in Österreich informiert werden sowie der Warndienst Pflanzengesundheit, mit dem Landwirte über die aktuelle Schädlings-Situation benachrichtigt werden.

Für die Optimierung der Informationstätigkeit und Kund:innenbeziehungen werden auch regelmäßig Kund:innenbefragungen durchgeführt. Die operative Verantwortung für das Engagement / den Dialog mit Konsument:innen hat die Leitung des Fachbereichs Risikokommunikation und für die Kunden die fachspezifischen Leitungen der Geschäftsfelder und Fachbereiche.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer: S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

Für die Kund:innen-Feedback-Erhebung und -Auswertung gibt es eine Standardverfahrensanweisung zum Zweck der Regelung und Koordinierung der Ermittlung der Zufriedenheit von externen Kund:innen mit Dienstleistungen der AGES sowie der Festlegung abgeleiteter Maßnahmen.

Kund:innen haben die Möglichkeit im Rahmen des Beschwerde- und Einspruchsmanagements der AGES ihr Anliegen persönlich, telefonisch, elektronisch oder über ein individuelles Feedback-Formular bzw. ein Kontaktformular der AGES auf der Website einzumelden. Jede Meldung wird in dem Qualitätsmanagement Tool abgearbeitet, d. h. erfasst, analysiert und bewertet, entsprechende Maßnahmen werden festgelegt und umgesetzt. Durch gezielte Maßnahmensetzung wird eine Erhöhung der Kund:innenzufriedenheit erreicht.

2023 nutzen 220 Kund:innen diese Möglichkeit, Feedback anonym oder individuell abzugeben. Zwei Drittel davon betrafen allgemeines Feedback, mit jeweils rund 10 Prozent hielten sich Lob und Beschwerden die Waage.

Für den direkten Kontakt der Bevölkerung zur AGES ist das AGES-Anfragenmanagement eingerichtet: 2023 gab es insgesamt 2.710 schriftliche Anfragen an das AGES-Anfragenmanagement, davon betrafen über 30 % das Thema Lebensmittelsicherheit, 11 % das Thema Öffentliche Gesundheit und 9 % das Thema Landwirtschaft. Die Evaluierung einer Zufallsstichprobe von 100 Anfragen pro Monat der Monate Jänner bis November 2022 (n = insgesamt 1.108) ergab ein rasche Antwortzeit (durchschnittlich 2,5 Tage pro Anfrage) und eine hohe Qualität der schriftlichen Antworten: 98,6 % wurden als hilfreich, 98,5 % als höflich und 98,6 % als fehlerfrei eingestuft.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer: S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Für die Konsument:innen steht das AGES Produktwarnungsservice zur Verfügung, über das sie direkt Informationen über gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Konsumgüter erhalten können. Produktrückrufe und -warnungen werden auf der Homepage, via Newsletter, OTS und Socialmedia und die Produktwarnungs-App publiziert und direkte Rückfragen persönlich beantwortet. 2023 wurden 69 Produktrückrufe und -warnungen publiziert.

Mit dem Kommunikationsschwerpunkt Klimafit wurden Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel in unterschiedlichen Lebensbereichen aufgezeigt. Dieser Schwerpunkt war direkte

Folge des AGES Risikobarometers, einer jedes Jahr durchgeführten Befragung der Bevölkerung, mit der erhoben wird, wie die österreichische Bevölkerung das Risiko verschiedener Einflussfaktoren auf die eigene Gesundheit wahrnimmt. Diese Umfrage zeigt deutlich, dass die Menschen im Jahr 2022 über die steigende Zahl an Hitzetagen und Hitzewellen beunruhigter waren als noch im Jahr 2017.

Thematisch wurde dieses breite Thema in die Überthemen Zoonosen, Boden, Klimafitte Ernährung, Vektoren, Monitoring und Hitze gegliedert. Je nach Thema und Zielgruppen wurden dafür Videos, Texte, Fotos, Infografiken etc. produziert und über verschiedene Kommunikationskanäle verteilt. Im Zuge des Kommunikationsschwerpunkts wurden insgesamt 213 Postings auf den Kanälen Facebook, Instagram, LinkedIn und X gepostet, mit denen eine Gesamtreichweite von 446.738 erzielt wurde. Es fanden außerdem 11 Veranstaltungen in Präsenz und Hybrid mit insgesamt 1.217 Teilnehmenden statt. Die Veranstaltungen richteten sich an die Zielgruppen Fachpublikum, Konsument:innen, Journalist:innen, Stakeholder und Behörden.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer: S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Abhängig vom tatsächlichen Risiko und der Risikowahrnehmung der Bevölkerung warnt die AGES oder informiert, klärt auf, schafft Bewusstsein bei unterschätzten Risiken oder auch Vertrauen bei überschätzten Risiken. Ziel der AGES-Kommunikation ist es dabei immer, Informationen verständlich und anschaulich zu gestalten: um alle Bevölkerungsgruppen bestmöglich zu erreichen, werden unterschiedliche Kanäle verwendet, um wichtige Informationen zielgruppengerecht zu verbreiten (z. B. Kurzvideos, Infografiken etc.).

Die Grundlage der Kommunikationsstrategie der AGES bildet der AGES-Risikobarometer, eine jährlich durchgeführte repräsentative Online-Befragung der Österreicher:innen zur Einschätzung von Risiken und ihren Informationsbedarf. Der Schwerpunkt 2023 lag auf dem Thema Antibiotika und Antibiotikaresistenzen. Die Ergebnisse der Risikobarometer stehen Interessierten im Forschungsbereich auf AGES-Wissen aktuell online zur Verfügung (<https://www.ages.at/forschung/wissen-aktuell/detail/risikobarometer-2023>).

3 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Ein Schwerpunkt im Jahr 2024 wird die weitere Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 in Richtung einer „One Health Organisation“ sein. Zu der Übernahme neuer Aufgaben auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) zählen u.a. neue Leistungen für die Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 sowie für die Marktüberwachung im Rahmen der Medizinprodukte-Verordnung.

Die voraussichtliche Entwicklung in den Geschäftsfeldern und Fachbereichen ist im Kapitel 2 „Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen“ beschrieben.

Darüber hinaus sind für 2024 folgende relevante Neuerungen und Änderungen vorgesehen:

Herr DI Dr. Thomas Kickingner, fachlicher Geschäftsführer seit 1. 2. 2019, ist mit 31. 1. 2024 ausgeschieden. Vom 1. 2. 2024 bis 31. 3. 2024 wird Herr Dr. Anton Reinl als Alleingeschäftsführer fungieren. Mit 1. 4. 2024 wird Herr Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner seine Tätigkeit als fachlicher Geschäftsführer der AGES aufnehmen. Somit wird die Geschäftsführung ab 1. 4. 2024 aus Herrn Dr. Anton Reinl und aus Herrn Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner bestehen.

Der Schwerpunkt im Personalbereich liegt auf den Umsetzungsmaßnahmen für den am 31. 1. 2024 unterschriebenen neuen AGES-Kollektivvertrag, der mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten wird sowie auf der weiteren Digitalisierung der Personalprozesse.

Im Bereich IT-Services wird die Digitalisierung weiter vorangetrieben und die Entwicklung eines Unternehmenskundenportal als zentrale Drehscheibe für die Kundenkommunikation gestartet. Ergänzend werden bereits gestartete Digitalisierungsmaßnahmen der mobilen Datenerfassungssapplikation auf weitere Fachbereiche ausgeweitet, sowie eine neue mobile Applikation für den Kontrollanbau und die Registerprüfung umgesetzt. Ein neu etabliertes Enterprise Architektur Management zur Steuerung der IT-Landschaft stellt den strategisch mittelfristigen Einsatz von Technologien und Applikationen sicher.

Im Facility Bereich stehen Modernisierungen und Investitionen an den Standorten Wien-Währingerstraße, Wien-Spargelfeldstraße, Wien-Possingergasse, Mödling sowie ein geplanter Neubau an der Versuchsstation Großnondorf im Fokus. Der Bau des Zoonosenlabors in Mödling, welcher 2023 begonnen wurde, wird fortgesetzt, um den Betrieb im Jahr 2025 starten zu können.

Die Planungsarbeiten an dem Sanierungs- und Umbauprojekt Wien-Spargelfeldstraße erfolgen gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft (bzw. mit deren Tochtergesellschaft ARE) im Jahr 2024.

Im Bereich der Leistungen gegenüber Dritten gem. § 8 Abs. 7 GESG wird weiter an der Optimierung der Kostendeckung und an der Steigerung der Erträge gearbeitet.

Für das Geschäftsjahr 2024 stehen der AGES gegenüber dem Jahr 2023 mehr Bundesmittel zur Finanzierung ihrer ständig wachsenden Aufgaben und der Teuerung zur Verfügung. Mit dem

Budgetbegleitgesetz (BGBl. I Nr. 152/2023 v. 22. 12. 2023) wurde die Basiszuwendung für die Jahre 2024 und 2025 angehoben.

Die Übernahme neuer Aufgaben und der damit verbundene Anstieg der Personalressourcen sowie der inflationsbedingte Anstieg von Personal- und Sachaufwand wird auch im Jahr 2024 trotz der erhöhten Bundesmittel gem. § 12 Abs. 1 GESG zu einem deutlich negativen Jahresergebnis führen, welches durch die Verwendung eines Teils der freien Gewinnrücklage gedeckt werden wird.

Ab dem Geschäftsjahr 2026 sind neue Bundesmittel für die zukünftige Aufgabenerfüllung der AGES erforderlich. Daher sind für das Jahr 2024 Gespräche mit den Eigentümerversprechern der AGES geplant, um die zukünftige Finanzierung der AGES gesetzlich abzusichern.

4 Forschung und Entwicklung

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) der AGES dienen dem Erhalt und der Erweiterung jener Kompetenzen, die notwendig sind, um die von den Eigentümerversprechern übertragenen Aufgaben (Kernthemen, Wirkungsziele, Krisenmanagement) zu erfüllen (§ 8 Abs. 1 GESG).

Die F&E-Aktivitäten versetzen die AGES in die Lage, Risiken besser einzuschätzen, in Krisen angemessen zu agieren und zeitnah auf neue fachliche Herausforderungen zu reagieren. Darüber hinaus sichern die F&E-Aktivitäten der AGES den Stellenwert als die unabhängige, objektiv arbeitende Expert:innenagentur in Österreich bei Fragestellungen entlang der Lebensmittelsicherheitskette und von Gesundheitsthemen.

Mit 20.12.2023 befanden sich 156 Wissenstransfer- und F&E-Projekte in Umsetzung bzw. vor Abschluss. Bei fast der Hälfte dieser Projekte (71) handelt es sich um internationale Kooperationen und zum Großteil um Teilnahmen an den EU-(Rahmen-)Programmen (52). Die Teilnahme an diesen internationalen Kooperationen trägt maßgeblich zu Erhalt und Weiterentwicklung der State-of-the-Art-Expertise der AGES im Sinne des Unternehmenskonzeptes bei, genauso wie die aktive Involvierung in den europäischen Partnerschaften wie das EJP One Health, das EJP Soil sowie die EU-Partnerschaften Assessment of Risks from Chemicals (PRAC), Animal Health, Agroecology and Sustainable Food Systems.

Inhaltlich betrafen die Projekte die Themen nachhaltige landwirtschaftliche Produktion & Versorgungssicherheit (Farm2Fork) (>50%), Klimawandel/-anpassung (ca. 30%), Sicherheit, Qualität und Echtheit von Lebensmitteln, Krisenmanagement, Antibiotika-Resistenzen und Ernährung, Prävention und Verbraucherbildung.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Projektteilnahme im Rahmen der EU4Health Programmlinie.

Die F&E Projektergebnisse werden in wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Zeitschriften disseminiert. Mit ein Ziel der F&E- und Consulting Aktivitäten der AGES ist es, wissenschaftlichen/fachlichen Nachwuchs über Projekte zu rekrutieren und aufzubauen.

5 Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems

Im Zuge des Unternehmensrisikomanagements werden die wesentlichen Risiken gemeinsam im Managementteam identifiziert, analysiert und überwacht. Die aktuelle Risikolage wird der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat mindestens quartalsmäßig berichtet.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2023 betraf die Entwicklung der Inflation und der Märkte im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage sowie die Auswirkungen gesetzlicher Änderungen. Auch im Bereich Security und Information Security sowie dem Krisenmanagement wurden bedingt durch die angespannte Sicherheitslage in Europa weitere Maßnahmen gesetzt.

Weiters stellen Szenarien wie z.B. Seuchen in der Human- und Veterinärmedizin, aber auch Erkrankungen und Schädlingsbefall im Agrarbereich eine operative Herausforderung dar und sind damit ein wesentlicher Bereich im Unternehmensrisikomanagement. Je nach Auftreten dieser Ereignisse in Art, Umfang und Dauer beinhalten diese eine potenziell negative Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis der AGES.

Ein weiterer Fokus des Unternehmensrisikomanagements liegt auf der Überwachung und Minimierung von Risiken für die Qualität der Leistungserbringung sowie auf Risiken in Verbindung mit kritischen (IT-)Infrastrukturausfällen bzw. kritischen Betriebsunterbrechungen. Wobei auch in Verbindung mit diesen Risiken eine starke Verschränkung mit den Krisenmanagementstrukturen notwendig ist.

Ausgehend von regulatorischen Anforderungen werden wesentlichen Prozessrisiken in Verbindung mit der Rechnungslegung und wesentlichen Schnittstellen im Internen Kontrollsystem (IKS) erfasst und überwacht.

Finanzielle Absicherung

Die Republik hat sich in Form einer Patronatserklärung verpflichtet, auf Basis abgestimmter Businesspläne unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gebarung die Finanzierung der AGES sicherzustellen. Zur Absicherung des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht wurde vom Gesundheitsministerium im März 2006 eine erweiterte Patronatserklärung abgegeben.

Finanzinstrumente und Risikobericht

Das Marktrisiko der AGES kann auf Grund der gesetzlichen Aufgabenfestlegung und der damit verbundenen größten Auftraggeberin, der Republik Österreich, als gering angesehen werden.

Die Finanzmittel wurden vorwiegend in kurzfristigen Geldmarktprodukten (Termingelder mit fixen Zinssätzen) bei Banken mit einwandfreier Bonität und bei der Österreichischen Nationalbank veranlagt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Außer den bereits im Anhang zum Jahresabschluss adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls- und Cashflow-Risiken. Das Liquiditätsrisiko ist durch das Instrument der gesetzlich geregelten Basiszuwendung der Republik minimiert.

Compliance Management System

Das Profil des Compliance Management Systems wurde geschärft. Basis ist jetzt das neu erstellte Compliance Management System Handbuch und darauf aufbauend die weitere Risikoerfassung nicht nur in den Supportbereichen, sondern auch in den strategischen Geschäftsfeldern.

Es wurden die Themen des Datenschutzes aus dem Internen Kontrollsystem (IKS) entfernt und nunmehr ausschließlich im Compliance Management System behandelt. Datenschutz Audits werden weiterhin nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung aus dem Compliance Management System durch Auditoren von IKS wahrgenommen. Damit wurden allfällige Doppelgleisigkeiten beseitigt.

Weiterhin absolviert werden die Compliance Schulungen in Form einer E-Learning-Unterlage von allen Mitarbeiter:innen. Diese Schulung ist verpflichtend. Inhaltliche Anpassungen der Unterlage werden jährlich vorgenommen.

Datenschutz

Das Konzept des Data Owners wurde ausgerollt und die betreffenden Kolleg:innen entsprechend geschult bzw. darauf vorbereitet. Die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Datenschutzfolgeabschätzungen (DSFA) werden schrittweise durchgeführt bzw. solche der Vergangenheit auf Aktualität und weitere Notwendigkeit geprüft.

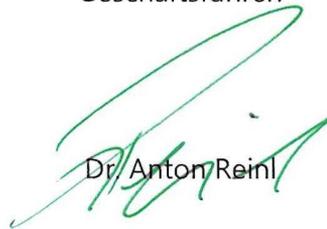
Insbesondere wird bei der Umsetzung des Data Owner Konzepts auch auf die in der DSGVO vorgesehene Datenminimierung durch Anonymisierung oder Löschung geachtet.

Hinweisgeber:innenschutz

Es wurde 2023 ein elektronisches Hinweisgeber:innen System eingerichtet. Die für die Inbetriebnahme des Systems erforderliche Betriebsvereinbarung wurde zeitgerecht mit dem Zentralbetriebsrat abgeschlossen.

Wien, am 29. Februar 2024

Geschäftsführer:



Dr. Anton Reinl



GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE

www.ages.at

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.